

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Recht und Verfassung der Stadt Rattenberg im Mittelalter

Kogler, Ferdinand

München, 1929

1. Abschnitt. Die Entwicklung des Marktes und der Stadt Rattenberg im allgemeinen

1. Abschnitt.

Die Entwicklung des Marktes und der Stadt Rattenberg im allgemeinen.

Das Städtchen Rattenberg am Inn, allgemein bekannt durch die im Jahre 1651 erfolgte Enthauptung des tirolischen Kanzlers Wilhelm Bienner,¹⁾ ist eine Schwesterstadt von Rißbühel und von Ruffstein²⁾ und hat sich ebenso wie diese in seiner Rechtsentwicklung an die Rechtsentwicklung der oberbayerischen Städte und Märkte angeschlossen. An Rattenberg läßt sich dabei das Werden einer mittelalterlichen landesfürstlichen Stadt besonders gut verfolgen.

Im 12. Jht. ist uns nichts weiter bezeugt als der bloße Name. Seit Mitte des 13. Jhts. ist ein Castrum zu Rattenberg und eine damit verbundene Zollstätte der bayerischen Herzoge belegt. Fast gleichzeitig erfahren wir, daß am Fuße und im Schutze der Burg ein Markt besteht. Im 3. Jahrzehnt des 14. Jhts. wird dieser Markt im Dienste der Landesverteidigung mit einer Ringmauer umgeben und erhält dadurch schon städtisches Aussehen. Nachträglich erfolgt die Bewidmung mit zahlreichen städtischen Rechten und Freiheiten und die Verleihung des Titels Stadt seitens der Landesfürsten.

Wie sich aus den im folgenden benützten Urkunden ergibt, wird der Name regelmäßig Ratenperg, Ratenberg, Ratenberch, Ratenperch geschrieben.³⁾ Der Name Rattenberg ist vielfach zu erklären versucht worden. Als redendes Wappen hat Rattenberg ein schwarzes Rad auf grünem Dreieck in Silber.⁴⁾ An dieses redende Wappen

¹⁾ Hirn Josef, Wilhelm Bienner und sein Prozeß, Innsbruck 1898.

²⁾ Kogler, Die älteren Stadtrechtsquellen von Rißbühel. Zeitschrift des Ferdinandeums III. Folge, 52. Heft, 1908. Im Folgenden zitiert nach Sonderabdruck. Kogler, Beiträge zur Stadtrechtsgeschichte Ruffsteins bis zum Ausgang des Mittelalters, Dopfschs Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, Heft 9 (1912.)

³⁾ Vereinzelt erscheint statt des n ein m, also Ratemberg. Nur ein einzigesmal begegnet die Form Ratinberg. Eine Vergabung vom 8. Juni 1293 bringt die zwei Formen Rateberich und Ratenberich, wobei die erstere ganz ungewöhnliche Form wahrscheinlich auf einem Schreibfehler beruht. Regest im Oberösterreich. Archiv 54. Bd. (1909) S. 409 Nr. 56. Original im bay. Hauptstaatsarchiv München. Die Urkunde beginnt: „Ich Sighard richter von Rateberich“ . . . Vor der Zeugenreihe heißt es: „und ist also getaidigt ze Ratenberich.“ Der Schreiber ist auch sonst sehr wankelmützig.

⁴⁾ Vgl. neben dem auf Tafel I wiedergegebenen ältesten bekannten Siegelabdruck (sechspeichiges Rad) C. Fischner, Wappenbuch der Städte und Märkte der gefürsteten Grafschaft Tirol (1894) S. 7 u. 123 f. (fünfspeichiges Rad.)

knüpfen manche Erklärungsversuche an, von denen der älteste im Rad ein Symbol der Todesstrafe,⁵⁾ der jüngste das Wahrzeichen der hl. Katharina erblickte.⁶⁾ Völlig abwegig ist der Versuch, den Zusammenhang zwischen Namen und Wappen dadurch zu deuten, daß behauptet wird, Rattenberg hätte in alten Urkunden „Rat in berck“ oder „Rad am berg“ geheißen.⁷⁾

Andere suchen einen Zusammenhang des Namens Rattenberg mit dem in der Umgebung betriebenen Bergbau, indem sie entweder den Namen von der rötlichen Farbe des Kupfererzes herleiten und Rattenberg als Roten-Berg erklären,⁸⁾ oder „Rat“ als Fülle oder Segen deuten und den Namen auf den aus den Bergen strömenden Bergsegen beziehen.⁹⁾ Dabei vergessen diese Erklärer freilich, daß Ansiedlung und Name schon lange da waren, bevor die umliegenden Berge das Füllhorn ihres Segens ausgossen.

Es erübrigt sich, auf die Versuche einzugehen, die den Namen Rattenberg auf keltischen Ursprung zurückführen wollen.¹⁰⁾ Es ist eine bare Unmöglichkeit, daß das urkundlich erst im 12. Jht. bezugte Rattenberg als Siedlung in die keltische Zeit zurückreicht; wenn-gleich für das Unterinntal von Brizlegg abwärts im Gegensatz zum übrigen Nordtirol die Möglichkeit zugegeben wird, daß Kelten von

⁵⁾ Der um 1495 verstorbene Chronist Veit Arnpeck erblickt im Rad das Symbol der Todesstrafe, welche die in alter Zeit in dieser Gegend hausenden Räuber und Mörder getroffen habe.

Chronica Baioriorum lib. V cap. 48: *Castrum et opidum dictum Ratenberg, antiquitus nominatum Rappenberg, opidum vero et adjacentia sua ante et retro in der Mordaw; latebant enim homines ibidem inter fructa et transeuntes spoliabant ac mactabant, ut dixerunt veteres.* Ausgabe von Leidinger, Quellen und Erörterungen N. F. III. S. 309.

⁶⁾ Chr. Auffsnaiter in Innsbrucker Nachrichten 1903 Nr. 269 S. 2 nimmt an daß die ersten Bewohner des Talbodens Fuhrleute und Schiffer waren, welche die hl. Katharina mit dem Rade als ihre Schutzpatronin verehrten. Darnach sei Name und Wappen der Ansiedlung entstanden.

⁷⁾ Joh. Jak. Staffler, Tirol und Vorarlberg I. Bd. (1842) S. 748.

⁸⁾ So Graf Adam Brandis, Des tirolischen Adlers immergrünendes Ehrenkränkel (1678) II. S. 141 und der von diesem angeführte Gewährsmann Caspar Bruschius. So auch der gelehrte Jesuit C. Granelli, Germaniae Austriacae topographia. Ausgabe Wien 1701 S. 106: „Ratenberga seu Ratenburgum, vulgo Ratenberg, urbs . . . quam Rotenberg potius dicendam existimat apud Brandisium Bruschius, eo quod circumstiti montes copioso foeti cupro quondam rubuerint“.

⁹⁾ Beda Weber, Das Land Tirol (1837) I. S. 548.

¹⁰⁾ Rattenberg wäre darnach als der Berg am Wasser wie das benachbarte Radfelden als das Feld am Wasser zu deuten.

B. M. Schlechter, Etymologische Studien. Tiroler Stimmen 1884 Nr. 204, Schlechter und Steiner, Rattenberg und das mittlere Unterinntal 2. Aufl. 1897 S. 6; ferner Theodor Mairhofer: Zu Dio Cassius Cocceianus über die Unterjochung Rhätians durch die Römer. Programm des Gymnasiums zu Brizzen 1870.

Bayern aus vorgebrungen sein könnten.¹¹⁾ Seit Ludwig Steub¹²⁾ wird vielmehr fast allgemein angenommen, daß Rattenberg mit dem Eigennamen Rato, Abkürzung für Rapoto, zusammenhängt,¹³⁾ gleichwie andere, mit „Ratten“ zusammengesetzte Ortsnamen.¹⁴⁾ Ratenberg bedeutet also „der Berg des Rato“, wie das benachbarte Radfelden einmal „das Feld des Rato“ war. Personennamen oder deren Kürzformen als Namen des ersten Ansiedlers oder ersten Besitzers, verbunden mit einem Grundwort, welches auf die Art der Besiedlung oder des Besitzes hinweist, treffen wir allenthalben in Ortsnamen als lebendige Zeugnisse für die alte deutsche Besiedlung in unseren Gegenden.¹⁵⁾ Ratenberg als Berg des Rato mag daher wohl auf die Frühzeit der bayerischen Siedelung in den Alpentälern und damit auf das 6–8. Jht. zurückgehen.

Der Boden, auf dem später die Burg und der Markt und in der Folge die Stadt Rattenberg sich erhob, lag, wie das ganze Unterinntal von Brizlegg abwärts bis Erl, in dem schon im Indiculus Arnonis (um 790) erwähnten Pagus inter valles,¹⁶⁾ der später, seit 1097, Pagus Indale heißt.¹⁷⁾ Riezler hat vermutet,¹⁸⁾ daß dieses „inter valles“ des Indiculus Arnonis aus „Intal vallis“ verderbt sei.

Die Graffschaft im Unterinntal war sicher seit dem Ende des 11. Jhts. als Reichslehen im Besitz der Bischöfe von Regensburg, die ihrerseits wieder die bayerischen Herzoge damit asterbelehnten. Schließlich verschmolz der Gau unter Abstreifung des Lehensverhältnisses ganz mit dem Territorialherzogtume Bayern¹⁹⁾.

¹¹⁾ Alois Walde, Grundsätze und heutiger Stand der nordtirolischen Ortsnamensforschung (1901) S. 27.

¹²⁾ Ludwig Steub, Drei Sommer in Tirol, 2. Aufl. (1871) I. Bd. S. 93.

¹³⁾ Conrad Fischner, Wappenbuch S. 123; Rudolf Greinz, Von Innsbruck nach Kufstein (1902) S. 132.

¹⁴⁾ M. A. Buck, Oberdeutsches Flurnamenbuch (1880) S. 211.

¹⁵⁾ D. Redlich, Über Ortsnamen der östl. Alpenländer und ihre Bedeutung 3tjchr. des d.-öst. Alpenvereins 1897 S. 82.

¹⁶⁾ Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch I S. 12: in pago, qui dicitur Inter-Valles.

¹⁷⁾ 1097 Mai 15. Kaiser Heinrich IV. schenkt dem Kloster St. Georgenberg in Indale . . . sex mansos in his villis sitos: Chuntula, Luisfeld, Oberndorf, Winkelheim, Birkenwank, Ebese in pago Indale in comitatu palatini comitis Rapotonis. Pockstaller, Chronik der Benediktiner-Abtei St. Georgenberg S. 228 ff. Das von mir eingesehene Original im Kloster Fiecht.

¹⁸⁾ Riezler, Geschichte Baierns I, 2^a S. 545.

¹⁹⁾ Rogler, Kufstein S. 6 f. Stolz, Geschichte der Gerichte Deutschtirols (S. 1. aus Archiv für österr. Gesch. 102. Bd.) S. 10.

Die von Geschichtschreibern (z. B. Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg II 42, Riezler Geschichte Baierns I 618) immer wieder aufgestellte Behauptung, Bischof Heinrich von Regensburg habe i. J. 1133 Hz. Heinrich von Bayern mit einer Graffschaft der Regensburger Kirche belehnt, in der die Orte Rattenberg, Kufstein und das Brigental sich befanden hätten, ist nun von

Die Siedlung Rattenberg ist, wie oben bemerkt, seit dem 12. Jht., zunächst nur dem Namen nach, bezeugt.²⁰⁾ Um die Mitte des 13. Jhts. tauchte dann die Burg, das Castrum Rattenberg, auf²¹⁾ und fast gleichzeitig erfahren wir vom Bestehen einer mit der Burg verbundenen Zollstätte der bayerischen Herzoge, an der alle Waren, „que per aquam vel per terram ante Ratenberg deducuntur“, mit einem Zolle belegt wurden²²⁾.

Raum merklich später erhalten wir Kunde, daß die am Fuße und im Schutze der Burg Rattenberg bestehende Ansiedlung sich zu einem Markt (forum) entwickelt hat, ohne daß sich eine besondere Verleihung des Marktrechtes nachweisen ließe.²³⁾ Die Entstehung des Marktes Rattenberg ist auf die Initiative der bayerischen Herzoge

Stolz, der ursprünglich auch diese Nachricht übernahm (Archiv f. öst. Gesch. 102 S. 92 u. 107 S. 105), als eine geschichtlich nicht beweiskräftige Annahme von Geschichtsschreibern des 19. Jhts. dargetan worden.

(Archiv f. öst. G. 107 S. 790, 794).

²⁰⁾ Um das Jahr 1160 erscheint ein Liupoldus de Ratenperg als Urkundenzeuge. Mon. Boica III S. 481.

Unterm 20. Juli 1186 bestätigt Papst Urban III. der Kirche S. Johannis Baptiste in Regensburg unter andern Gütern und Gültten die decimatio in Ratenberg, Ried, Codex dipl. episcopatus Ratisbonensis I S. 269.

Um 1230 erscheint wieder ein Ludewicus de Ratenperg als Zeuge einer Vergabung. Mon. Boica I S. 201.

Um 1250 schenken Eberhardus, Chunradus, Liebhardus, Henricus fratres de Ratenperge dicti zum St. Marienaltar des Klosters Au quendam ancillam dictam Diemout. Ebenda I S. 203.

²¹⁾ Im Jahre 1254 übergibt die Äbtissin und der Konvent des Klosters Chiemsee tauschweise gegen andere benannte Güter an die Herzoge von Bayern bona ecclesie sue in Fultepp (Volldepp) in valle Eni iuxta castrum Ratinberch. Urkunde H₃ Ludwigs vom 4. Mai 1254 ebenda II S. 453.

²²⁾ 1257 März 30 überträgt Abt Albert von Seon dem H₃ Ludwig von Bayern „pro impertita immunitate telonei per Enum apud Ratinberch iura sua super quibusdam areis in foro Chufstein et infra fossatum Ratinberch sita“. Reg. Boica III S. 96.

1264 Oktober 21 befreit Herzog Ludwig die Äbtissin von Chiemsee vom Zoll für „omnia victualia, que pro domo venerabilis abatisse in Chiemsee per aquam vel per terram ante Ratenberg deducuntur“. Mon. Boica II S. 455.

1270 April 28 gewährt H₃ Ludwig dem Kloster Roth die Gnade, „quod de omnibus proventibus, qui in alveo Oeni in vino, frumento et quibuscunque aliis, que ad regimen domus sue pertinent, apud Ratenperg, castrum nostrum, nullum teloneum recipi debeat aut requiri“. Ebenda I S. 402.

Ebenso gewährt H₃ Ludwig 1280 April 3 dem Kloster Au Befreiung vom Zoll apud Ratenperg. Mit falschem Datum, 5. April ebenda I S. 228, mit richtigem Datum bei Böhmer, Wittelsbachische Regesten S. 40.

²³⁾ In einem Vergleichsbrief des Bischofs Leo von Regensburg und der Brüder Konrad und Friedrich von Friendsberg vom 7. Dezember 1266 übernahmen die Friendsberger Befriedigung des Bischofs in bestimmter Frist, „alioquin . . . intrabunt castrum vel forum Ratenberch inde nullatenus exituri, quousque completa fuerit predicta solutio cum dampnis“, Ried, Codex dipl. I S. 489.

zurückzuführen, die an dem Gründungseifer, der seit dem 12. Jht. die deutschen Fürsten ergriff, teils um des eigenen Vorteils willen, teils um den wirtschaftlichen Aufschwung des Landes zu heben, redlich Anteil nahmen. Burg, Markt und Zollstätte Rattenberg standen im Eigentum der bayerischen Herzoge. Bei der Landteilung zwischen den Brüdern Ludwig II. und Heinrich XIII. i. J. 1255 waren sie zum Anteil Ludwigs, d. h. zu Oberbayern mit München als Hauptstadt, gefallen²⁴⁾.

Im letzten Jahrzehnt des 13. Jhts. wurde Rattenberg an Albrecht von Osterreich verpfändet und von diesem als Pfand an die tirolischen Landesfürsten gegeben. Damit leitet die wechselvolle Landeszugehörigkeit Rattenbergs ein. Nach den Rechnungen des Vizedomantes in Oberbayern für die Jahre 1291—1294²⁵⁾ gehörte es 1291 noch zum Herzogtum Bayern und entrichtete diesem Zoll und Steuer. Die „cives de Ratenberch“ zahlen „pro stiura maii et autumpni“ des Jahres 1291 „8 libras Monacensium“²⁶⁾. Die „cives de Ratenberch“ als Gesamtheit, nicht der einzelne Bürger, stehen also bereits dem Viztumamte als selbständiges Steuersubjekt gegenüber, welcher Umstand allein schon, auch wenn der Charakter Rattenbergs als Markt nicht bezeugt wäre, eine gewisse Gemeindeorganisation voraussetzt. Für das Jahr 1292 bezog Hildebrand Berchtinger (Berhtingerius) „pro burchuta in Ratenberch“ vom Vizedomamt 27 Pfund²⁷⁾, während Zoll und Steuern von Rattenberg für das Jahr 1292 an Bayern nicht mehr verrechnet wurden. Die erste Amtsrechnung des Zöllners von Rattenberg an den tirolischen Landesfürsten erfolgte am 26. Jänner 1294 über das Amtsjahr 1293²⁸⁾; der Zoll sowie die

²⁴⁾ Riezler, Geschichte Baierns II S. 104 ff.; Böhmer, Wittelsbachische Regesten S. 26. Die von Hornayr, Goldene Chronik von Hohen Schwangau S. 73 und 76 gebrachte Nachricht, wonach Hz. Ludwig der Strenge von Bayern im J. 1259 Rattenberg dem Grafen Meinhard von Tirol für die Mitgift von dessen Gemahlin Elisabeth, Schwester Ludwigs, verpfändet haben soll, läßt sich geschichtlich nicht erweisen und ist im Hinblick auf die Tatsache, daß auch nach 1259 die Zollfreiungen in Rattenberg vom Herzog von Bayern ausgegangen sind, sicher unrichtig.

²⁵⁾ Hg. von Desele im Oberbayer. Archiv 26. Bd. S. 272 ff.

²⁶⁾ „Eodem anno [1291] thelonarius de Ratenberch dedit. 15 lib. Mon. et unum equulum pro sex libris estimatum“. U. a. D. S. 282. „Ilio anno [1291] post festum pasche civitates dederunt subscriptas stiuras maii. Darunter auch Märkte. Cives de Ratenberch dederunt 8 lib. Mon. pro stiura maii et autumpni“. U. a. D. S. 288.

²⁷⁾ Unter den Ausgaben des Jahres 1292: „Item Berhtingerio 27 lib. pro burchuta in Ratenberch“. U. a. D. S. 298. Der Vorname Hildebrand ergibt sich aus den unten U. 45 ff. angeführten Rechnungen.

²⁸⁾ 1294 Jänner 26, Tirol. „Fecit H. thelonearius de Ratenberch rationem de marcis Veron. 45 de theloneo in Ratenberch de anno, qui exspiravit feria quinta post octavam epiphanie“. Innsbruck cod. 279 fol. 36.

andern Gefälle²⁹⁾ für das Jahr 1293 fielen an den tirolischen Landesfürsten. Diese Tatsachen geben uns sicheren Anhalt für den Zeitpunkt der Verpfändung Rattenbergs. Sie kann nicht vor dem Jahre 1292 und muß spätestens zu Beginn 1293 erfolgt sein.

Daß die Verpfändung Rattenbergs an die tirolischen Landesherren auf dem Umwege über Albrecht von Österreich erfolgt ist, ersehen wir aus einem Gegenbrief der Brüder Otto, Ludwig und Heinrich, der Söhne Meinhards von Tirol, für König Albrecht vom 14. Februar 1300³⁰⁾. Nach diesem Gegenbrief der tirolischen Landesfürsten umfaßte die Pfandsache das „castrum Ratenberch cum bonis et possessionibus ad idem castrum pertinentibus.“

Schon aus den ersten Amtsrechnungen ersehen wir übrigens, daß Meinhard von Tirol für das Jahr 1293 nicht nur den Zoll und die Steuern von Rattenberg bezog, sondern auch die Steuern von Alpbach, Angatherberg, Wörgl und Schwoich³¹⁾. Daraus dürfen wir schließen, daß die Pfandsache nicht nur Burg und Markt Rattenberg, sondern als Zubehör der Burg auch ein Landgebiet umfaßte, das man später als Landgericht Rattenberg bezeichnete. Gleichzeitige Quellen gebrauchen bald für das ganze Gebiet mit Einschluß von Burg und Markt die Bezeichnungen *Officium* und *Judicium*, wie man später die Namen Landgericht und Herrschaft gebrauchte, bald stellen sie das *Officium* dem *Castrum* gegenüber³²⁾. *Officium* und

²⁹⁾ Vgl. die Rechnung unter Num. 31. Die von E. Geiß im Oberbayer. Archiv Bd. 28 (1868—69) S. 70 f. gegebene Reihenfolge der Pfleger, Zöllner, Richter von Rattenberg wäre nach dem Ergebnis dieser Arbeit und nach den Archivberichten aus Tirol 4. Bd. und nach Schwarz, Tirolische Schlösser, 1. Heft S. 85 ff. entsprechend zu ergänzen bzw. die Zeitangaben vielfach richtig zu stellen.

³⁰⁾ Lichnomsky, Geschichte des Hauses Habsburg II Regest 268 S. CCXXVI. Nach Riezler II S. 270 wäre die Verpfändung Rattenbergs an Meinhard von Tirol direkt erfolgt. Ebenso Birchstaller Ferd. Ztschr. 50. Heft (1906) S. 278.

³¹⁾ Vgl. Rechnung oben Num. 28; ferner den Eintrag: 1294 Mai 16 Hall. „Fecit H. Moser de Ratenberch rationem . . . de fictis et redditibus pertinentibus ad Ratenberch. Item de lib. Monacensium 30 de stiura in Alpach. Item de lib. 9 Mon. de stiura in Agatherberge. Item de Monac. lib. 9 de stiura in Wergel. Item de lib. 6 Mon. de stiura in Swiuch. Item de lib. 50 de stiura in Ratenberch.“ Innsbruck cod. 279 fol. 36.

³²⁾ 1322 Mai 28. Tirol. Lazarius de Ratenberch fecit rationem de omnibus fictis et proventibus officii in Ratenberch. München cod. 11 fol. 244^a.

1322 Juni 9. Tirol. Dominus Seyfridus de Rotenburch fecit rationem de omnibus fictis et proventibus iudicii in Ratenberch ut supra precedenti folio in ratione Lazerii de Ratenberch. und unter den Ausgaben dieser Rechnung: dominus remisit . . . in officio Ratenberch. Ebenda fol. 245^a u. 245^b.

1322 September 17. S. Zeno. Dominus Volkmarus de Purchstal, provisor in Ratenberch, . . . dominus H. obligarit sibi officium et castrum et redditus in Ratenberch. Unten Num. 61.

Vgl. noch die unten bei Num. 65 angeführte Stelle aus der Rechnung Volkmarus von Burgstall vom 9. November 1340.

Judicium werden hier wie auch sonst in Tirol als gleichbedeutend gebraucht³³).

Dieses Landgericht Rattenberg bestand aus drei alten Dingbezirken oder Schranken, die für die Abhaltung der hohen Gerichtsbarkeit einen einheitlichen Gerichtsbezirk bildeten. Aller Vermutung nach ist dieses Landgericht Rattenberg aus einem alten Untergau der altbayerischen Grafschaft Unterinntal hervorgegangen³⁴). Ein Richter von Rattenberg ist uns zum erstenmale 1293 bezeugt. „Sighart richter von Rate(n)berich“ urkundet und siegelt am 8. Juni dieses Jahres eine Vergabung an das Kloster Au³⁵). Im zweiten und dritten Jahrzehnt des 14. Jhts. werden gleichzeitig und zwar neben dem Pfandinhaber des Gerichtes Rattenberg, Seyfried von Rottenburg, die Richter Heinricus und Leohardus erwähnt³⁶), und derselbe „Heinricus judex in Ratenberch“ erscheint wieder im vierten Jahrzehnt neben dem neuen Pfandinhaber Volkmar von Burgstall. Der letztere nennt sich im Gegensatz zum Richter provisor (Pfleger) und capitaneus (Hauptmann) in Rattenberg³⁷). Es bleibt ungewiß, ob der Wirkungskreis dieser Judices sich auf den ganzen Gerichtsbezirk erstreckte oder nur auf einzelne Schranken; letzteres ist beim gleichzeitigen Vorkommen von zwei Richtern näherliegend. Wir können jedenfalls feststellen, daß im Gericht Rattenberg dieselbe Entwicklung eingetreten ist, die wir in Bayern und Tirol bei den meisten größeren Gerichten finden, daß nämlich neben dem Pfleger (provisor) noch ein Richter (Judex) erscheint. Der Pfleger war die übergeordnete Stelle und hat sich hauptsächlich die Verwaltungstätigkeit vorbehalten. Der Richter war der auf die Rechtspflege beschränkte Unterbeamte des Pflegers und wurde von diesem bestellt³⁸). Später ist immer nur von einem Richter in Rattenberg die Rede. Sein Wirkungskreis erstreckte sich, soweit die hohe Gerichtsbarkeit in Betracht kam, auf das ganze Gericht mit Einschluß des Marktes bzw. der Stadt. Dieses Gericht wird gegen Ende des 14. Jhts. als Landgericht, der Richter als Landrichter und etwas später als Stadt- und Landrichter bezeichnet³⁹).

³³) Kogler, Steuerwesen S. 42/43 (= Arch. f. öst. Gesch. 90. Bd. 460/61).

³⁴) Stolz im Arch. f. öst. Gesch. 107. Bd. 130 ff. Vgl. auch unten 3. Abschn.

³⁵) Oben Anm. 3.

³⁶) Kogler, Landesfürstl. Steuerwesen in Tirol I S. 159 (= Archiv f. öst. Gesch. 90. Bd. S. 577) und unten Anm. 57 u. 58 die Rechnungen vom 28. Mai 1322 und 9. Juni 1322.

³⁷) Vgl. unten Anm. 61 u. 64 die Rechnungen Volkmars von Burgstall.

³⁸) Rosenthal, Gerichtswesen S. 54 f. 323; Kogler, Steuerwesen S. 42 f. (Arch. f. öst. Gesch. 90. Bd. S. 460 f.); Stolz im Arch. f. öst. Gesch. 107. Bd. S. 42 f.

³⁹) Näheres unten im 3. Abschn.

Die tirolischen Landesfürsten Meinhard († 1295), nach ihm dessen Söhne Otto († 1310), Ludwig († 1305) und Heinrich († 1335),⁴⁰⁾ fernerhin Johann von Böhmen schalteten als unabhängige Landesherren des verpfändeten Gebietes und erkannten rasch die Wichtigkeit der das Inntal sperrenden Grenzfestung Rattenberg, die sie mit allen Mitteln damaliger Technik auszubauen und kampftüchtig zu erhalten suchten. Die Burghut in Rattenberg hatte ursprünglich nach der Verpfändung an die tirolischen Landesfürsten namens derselben ein „Sighardus dictus Cholbe“ inne, der laut Rechnung des Zöllners H. Moser vom 16. Mai 1294⁴¹⁾ von diesem für zwei Jahre namhafte Beträge „in purchuta“ bezog.⁴²⁾ Burghut und Zollamt lagen darnach in verschiedenen Händen. „Sighardus dictus Cholbe“ ist aber wahrscheinlich identisch mit jenem Sighart, der uns in der Urkunde vom 8. Juni 1293 als Richter von Rattenberg schon mehrfach begegnet ist.⁴³⁾ Am 1. Oktober 1294 legt Sighardus Cholbe Rechnung „de lib. Monacensium 24 de stiura in vere receptis, item de Veronensium marc. 40 de theloneo de isto anno, qui in festo purificationis s. Marie exspirabit“, also über das am 2. Februar 1295 zu Ende gehende Amtsjahr.⁴⁴⁾ Die ganze Verwaltung des officium Rattenberg, auch die Zollverwaltung, lag darnach in einer Hand, in der Hand des Sighardus Cholbe, der in dieser Rechnung auch Ausgaben „pro reparatione propugnaculorum“, also für Instandhaltung der Burg, ausweist.⁴⁵⁾

Seit 1295 verwaltete das officium Rattenberg Hildebrand Perchtinger, der schon zu Ende der bayerischen Zeit (1292) im Be-

⁴⁰⁾ Der im Jahre 1534 verstorbene Chronist Johannes Aventinus berichtet in seinen *Annales Boiorum* lib. VII cap. 12: Die Söhne Meinhards von Tirol hätten das verpfändete Rattenberg nach dem Tode ihres Vaters trotz Bezahlung der Pfandsumme und gegen die testamentarische Anordnung Meinhards nicht herausgegeben: „Litavicus, Oto, Honoricus fratres Moenardi . . . filii . . . Rudolpho Ratoburgium. urbem Boiorum in ora Norici Oeno conterminam, quam Litavicus pater Rudolphi Moenardo, parenti illorum, millibus unciarum argenti quatuor ac viginti oppignerarat, licet accepta pecunia contra parentis testamentum reddere recusabant.“ Ausgabe von Reizler, Johannes Turmairs genannt Aventinus sämtliche Werke III. Bd. S. 363.

⁴¹⁾ Oben Anm. 31.

⁴²⁾ Et notandum, quod Sighardus dictus Cholbe de anno primo dicit habuisse in purchuta primo de Moserio lib. 70 Veron, et granum pro lib. 69, item ab eodem lib. 40, item lib. 24 ab eodem, item a dicto Puch de theloneo in Ratenberch marc. 11 $\frac{1}{2}$, item de H. theloneario marc. 14 lib. 2, item de stiura in Ratenberch lib. 50. De secundo anno habuit a Karlingerio marc. 42, item de H. theloneario lib. 30, item de stiura in Ratenberch lib. 50. *Innsbruck cod.* 279 fol. 36a.

⁴³⁾ Oben Anm. 3 u. 35.

⁴⁴⁾ *Innsbruck cod.* 279 fol. 36b.

⁴⁵⁾ „Ex his dedit pro reparatione propugnaculorum lib. 5 Veronensium“.

fiß der Burghut war.⁴⁶⁾ Zum erstenmale legte er Rechnung am 15. März 1295 de fictis, redditibus et stiuris in Ratenberch und darnach verausgabte er „lib. 20 Veronensium pro II struibus ad machinas et edificationem castri.“⁴⁷⁾ Neuerliche Rechnungen Hildebrand Perchtingers sind bekannt aus den Jahren 1297⁴⁸⁾ u. 1305.⁴⁹⁾ Aus diesen Rechnungen erfahren wir, daß Perchtinger für die Burghut jährlich 52 Mark bezog, welche Summe auch noch Seisfried von Rottenburg im Jahre 1322 „pro purchuta“ verrechnete.⁵⁰⁾

Am 27. Februar 1312 verpfändete Meinhards Sohn Heinrich, nach seiner vorübergehenden Herrschaft über Böhmen König Heinrich genannt, dem Seisfried von Rottenburg für eine Schuld von 2400 Mark Berner neben dem Gericht Cembra auch die „burch ze Ratenberg“ samt Zubehör mit Ausnahme von zwei benannten Höfen und von 12 Mark Geldeinkünften.⁵¹⁾ Dieser Seisfridus de Rotenburch, der daneben auch noch Richter in Hall war,⁵²⁾ setzte die Befestigungsarbeiten am Castrum Rattenberg fort. In der Rechnung vom 13. März 1315 verrechnet er Ausgaben „pro edificiis novis in

⁴⁶⁾ Oben Anm. 27.

⁴⁷⁾ Innsbruck cod. 279 fol. 36b.

⁴⁸⁾ Am 17. April 1297 legte Perchtinger auf St. Zenoberg Rechnung „de fructibus et stiura et redditibus in Ratenberch“ und darnach verausgabte er „pro structura pontis in Ratenperg“ 60 Pfund. Weitere Ausgaben verrechnete er „fabro pro labore machinarum et carpentariis pro opere machinarum et propugnatorum (propugnaculorum?) et pro fundis et funibus ad machinas“. Einem Ch. Friuntspergerio gab er „pro purchuta“ 300 Käse. Frenberg, Neue Beiträge zur vaterländischen Geschichte und Topographie (München 1837) S. 174.

⁴⁹⁾ Am 13. Mai 1305 legte er auf Schloß Tirol Rechnung de proventibus prediorum in Ratenberch . . . de anno 1303, qui finitus est in festo sancti Michaelis preterito . . . item de Veronensium marcis 40 de theloneo in Ratenberch . . . de anno finito in purificatione beate virginis preterita. Unter den Ausgaben: pro purchuta ipsius Perhtingerii marc. 52 de anno predicto. Innsbruck cod. 285 fol. 49.

Am 5. November 1305 legte er in St. Zenoberg Rechnung de hiis, que in priori ratione facta presenti anno XIII, maii remanserant apud eum. Item de proventibus prediorum in Ratenberch de anno, qui finitur in festo s. Michaelis proxime preterito. Item de marc. 40 de theloneo in Ratenberch de anno, qui exspirabit in purificatione futura.

Unter den Ausgaben: Item remisit Stœcholino de Ratenberch Monacensium lib. 3 vel Veronensium lib. 28 de stiura totum per literas ducis Ludowici . . . Item pro purchuta ipsius Perchtingerii marc. 52 . . . defectus de Swiuch propter grandinem. Ebenda fol. 55.

⁵⁰⁾ Unten Anm. 58.

⁵¹⁾ Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv Cod. 384 fol. 23b.

⁵²⁾ Vgl. neben der folgenden Rechnung noch Kogler im Arch. f. öst. Gesch. Bd. 90, S. 609.

castro Ratenberch.“⁵³⁾ Nach der Rechnung vom 7. Juni 1317 erbaute er „in Ratenberch et in chlusa ibidem portas, tecta, propugnacula et scalas.“⁵⁴⁾ Am 29. August 1319 legt Seyfridus de Rotenburch Rechnung über die Mitte Mai 1320 zu Ende gehenden drei Amtsjahre 1317—1319 „de fictis et proventibus in Ratenberch . . de theloneo in Ratenberch . . de Monacensium talentis 50 inpositis pro steura pontis in Ratenberch, que faciunt Veronensium marcas 30“.⁵⁵⁾ Unter den Ausgaben kommen wieder Aufwendungen „pro edificiis novis in Ratenberch“ vor.⁵⁶⁾ Am 28. Mai 1322 legte in Tirol „Lazarius de Ratenberch“ Rechnung „de omnibus fictis et proventibus officii in Ratenberch“ über das Mitte Mai 1321 zu Ende gehende Amtsjahr 1320.⁵⁷⁾ Aus der gleich zu erwähnenden Amtsrechnung Seyfrids von Rottenburg erfahren wir, daß dieser Lazarius oder Lazerius ein Caniparius, also Vorstand des Kelleramtes in Rattenberg war. Nach der ganzen Sachlage und nach der Art und Weise, wie Seyfrid von Rottenburg in seiner Rechnung vom 9. Juni 1322 auf die Rechnungslegung des Lazarius Bezug nimmt, war dieser „Caniparius in Rattenberg“ ein Organ des Pfand-

⁵³⁾ 1315 März 13. Tirol. Seifridus de Rotenburch, iudex in Hallis, ver-
rechnet pro edificiis novis in castro Ratenberch lib. 54 incluso precio. Ferd.
Ztschr. 42 S. 171, Regest. 363. Rantenberch statt Ratenberch, wie auch im Innsbr.
cod. 286 fol. 78 steht, ist offenbar nur Schreibfehler. Überall steht sonst Ratenberch.

⁵⁴⁾ 1317 Juni 7. Tirol. Seifridus de Rotenburch edificavit in Raten-
berch et in chlusa ibidem portas, tecta, propugnacula et scalas computatas
pro lib. 56. Ferd. Ztschr. 42 S. 73, Regest. 380.

⁵⁵⁾ 1319 August 29. Innsbruck. Dominus Seyfridus de Rotenburch f. r.
de fictis et proventibus in Ratenberch . . . de 3 annis videlicet 1317, 18 et
19, qui in medio Maii nunc futuri exspirabunt in anno futuro videlicet 1320.
Item de Veron. marc. 40. de theloneo in Ratenberch etiam triplicatis
de predictis 3 annis . . .

Item f. r. de Monacens. talentis 50 inpositis pro steura pontis in
Ratenberch, que faciunt Ver. marc. 30. München cod. 11 fol. 77^b.

⁵⁶⁾ Item dedit pro edificiis novis in Ratenberch Veronensium marc.
9 lib. 6. Ebenda fol. 82^b.

⁵⁷⁾ 1322 Mai 28. Tirol. Lazarius de Ratenberch f. r. de omnibus
fictis et proventibus officii in Ratenberch . . . de anno uno videlicet 1320,
qui in medio maii preteriti exspiravit in anno 1321.

Item f. r. de Ver. marc. 40 de theloneo in Ratenberch etiam de anno
uno, qui in festo S. Michaelis in anno 1321 exspiravit.

Item tenuit idem theloneum tribus ebdomadis ante annum et termi-
num predictum, pro quibus computantur Ver. lib. 20.

Unter den Ausgaben: Dominus remisit iuxta inquisitionem ipsius
Lazerii, Liebhardi iudicis et Heinrichi iudicis sub una littera cum tribus
sigillis eorum propter grandinem hominibus in Angehterperg, in Wergel et
in Altpach siliginis strichmaz 72, avene strichmaz 172, Ver. lib. 51, gros. 6.

Item deficiunt de theloneo in Ratenberch de anno predicto ex defectu
stratarum sicut constat domino Seyfrido de Rotenburch Ver. marc. 25 lib. 5.
München cod. 11 fol. 244^a.

inhabers und dessen Vertreter in der Rechnungslegung. Über das nächstfolgende Amtsjahr, Mitte Mai 1321 bis ebendahin 1322, legt dann auch der Pfandinhaber Seyfried von Rottenburg am 9. Juni 1322 wieder selbst Rechnung „de omnibus fictis et proventibus iudicii in Ratenberch“. Dabei beruft er sich ausdrücklich darauf, daß seine Amtsrechnung mit der des „caniparius Lazerius“ sich decke.⁵⁸⁾

Im Jahre 1329 ging die Pfandschaft Rattenberg von Seyfried von Rottenburg auf Volkmar von Burgstall über, der die Schuld König Heinrichs beim Rottenburger in Höhe von 1000 Mark Berner beglich. In einer Urkunde vom 15. April 1329 bekennt König Heinrich, dem Volkmar von Burgstall 1000 Mark Berner Meraner Münze schuldig zu sein, womit er ihn von Seyfried von Rottenburg geledigt hat, und „behauset in auf unser veste ze Ratenberch mit sogenannten gedinge, daz er den gelt, der zu Ratenberch gehört, alle iar innemen sol, der vor darauz niht versatzt noch verlihen noch abgelazzen ist. Neur den er innimt und soll uns den ierichleichen abraiten an den vorgeantent 1000 marchen nach alter gewohnheit, als es enenther mit raitung und mit gewonhait herchomen ist.“ König Heinrich gelobt, Volkmar von Burgstall, dessen Wirtin und Erben von Rattenberg nicht zu scheiden, bevor die Schuld gänzlich getilgt ist.⁵⁹⁾ Volkmar von Burgstall nennt sich seit dieser Bestallung „provisor in Ratenberch“ oder „capitaneus in Ratenberch.“⁶⁰⁾ Er baute an der Befestigung Rattenberg rüstig weiter. Der Landesfürst blieb ihm

⁵⁸⁾ 1322 Juni 9. Tirol. Dominus Seyfridus de Rotenburch f. r. de omnibus fictis et proventibus iudicii in Ratenberch, ut supra precedenti folio in ratione Lazerii de Ratenberch totum de anno uno videlicet 1321, qui in medio Maii proxime preteriti exspiravit in anno presenti videlicet 1322 . . . Item fecit r. de Ver. marc. 40 de theloneo in Ratenberch etiam de anno uno, qui in festo S. Michahelis proxime nunc futuri exspirabit in anno presenti videlicet 1322.

Item f. r. de Veron. marc. 61 lib. 2, vini carrad. 21, urn. 42 pacid. 11 mesure Bozanensis, caseis 3000 receptis a Lazerio de Ratenberch, caniparius ibidem, in anno 1320.

Unter den Ausgaben: Dominus remisit iuxta inquisitionem Lazerii, Liebhardi iudicis et Heinrichi iudicis per litteras domini ei per litteras ipsorum cum tribus sigillis Ver. lib. 58 et in grano lib. 25 in officio Ratenberch. . . .

Item ipsi domino Seyfrido de Rotenburch pro purchuta castri in Ratenberch de duobus annis Ver. marc. 104, quarum marc. 40 cedunt ipsi domino Seyfrido de castro et marc. 12 de turri anteriori de anno uno, qui duo anni exspiraverunt in medio maii.

Ebenda fol. 245^a u. b.

⁵⁹⁾ Haus-, Hof- und St.-Archiv Wien cod. 503 fol. 16. Das Datum die Saturni 15. Aprilis im Regeß Archiv f. Gesch. u. Alt.-Kunde von Tirol II 144 falsch mit 19. April angegeben. Über Volkmar von Burgstall vgl. Justinian Ladurner, Volkmar von Burgstall, Ahnherr der Grajen von Spauer. Archiv f. Gesch. u. Alt.-Kunde Tirols II (1865) S. 134 ff.

⁶⁰⁾ Vgl. die im Folgenden erwähnten Amtsrechnungen.

die dafür verausgabten Beträge andauernd schuldig, wodurch die Schuld immer mehr anwuchs. Zur Tilgung dieser Schulden sollte Volkmar von den Einnahmen in Rattenberg ursprünglich jährlich 100 Mark abziehen, später an den Landesfürsten überhaupt nur 100 Mark abführen.⁶¹⁾

Wichtig wurde der Besitz Rattenbergs für Tirol nach dem Tode König Heinrichs (1335), als die Wittelsbacher sich in den Besitz Nordtirols zu setzen suchten.⁶²⁾ Die bayerische Feste Ruffstein und die tirolische Feste Rattenberg standen in diesen Kämpfen trotz einander gegenüber. Volkmar von Burgstall, der Capitaneus de Ratenberch, hielt auf der Feste Rattenberg treue Wacht für seine tirolische Herrschaft, baute die Verteidigungswerke tüchtig aus und verteidigte Burg

⁶¹⁾ 1332 Sept. 17. S. Zeno. Dominus Volkmarus de Purchstal, provisor in Ratenberch, ostendit unum privilegium sibi datum sub anno 1329 die XV. Aprilis in Tyrol pro Veron. marcis 1000, pro quibus dominus Volkmarus exsolvit dominum H. regem apud quondam dominum Seyfridum de Rotenburch, pro quibus dominus H. rex obligavit sibi officium et castrum et redditus in Ratenberch

Item ostendit aliud privilegium, in quo dominus profitebatur sibi teneri ultra predicta debita pro edificiis factis in castro Ratenberch usque ad diem sancti Martini proxime preteritum Ver. marc. 210 lib. 3 . . .

Summa omnium summarum prescriptorum debitorum Ver. marc. 1726 lib. 2, gross. 4, quas sibi dominus solvere tenetur. In hiis debitis omnibus recepit de proventibus in Ratenberch in anno 1331, qui in medio Aprili proxime preteriti expiravit in anno presenti videlicet 1332, Ver. marc. centum secundum tenorem unius privilegii, quod habuit a domino, quod singulis annis pro omnibus redditibus in Ratenberch deberet defalcare marcas centum, quibus defalcatis in predictis debitis finaliter dominus remanet adhuc debitor in Ver. marc. 1626, lib. 4, gross. 4. Innsbr. Cod. 287 fol. 29^a.

1333 Juni 2. Tirol. In presentia domini H[einrici] regis dominus Volkmarus de Purchstal, provisor in Ratenberch, fecit rationem de Veronensium marcis centum, pro quibus dominus rex locavit sibi officium et redditus in Ratenberch secundum tenorem unius privilegii, quod habet a domino, receptis in anno 1332, qui in medio aprili proxime preterito expiravit in anno presenti videlicet 1333.

Ex hiis impendit pro edificiis in castro Ratenberch et pro fossato ibidem facto Veronensium marc. 50, super quibus habuit litteram domini.

Item dominus remisit ipsi domino Volkmaro propter defectus et impedimenta stratarum de theloneo in Ratenberch Veron. marc. 20.

Item dominus remisit civibus in Ratenberch pro subsidio exustionis de steura annua lib. 50 et hec gratia durabit adhuc ad unum annum.

Item dedit Heinricho iudici de Ratenberch pro subsidio exustionis Veron. lib. 50.

Item dominus remisit ipsi domino Volkmaro de gratia speciali Veron. marc. 20.

Summa horum expeditorum Veronensium marce 100 et sic expedit. Ebenda fol. 37.

⁶²⁾ Darüber Huber, Vereinigung Tirols mit Osterreichs (1864) S. 21 ff.

und Umgebung Rattenbergs gegen Bayern.⁶³⁾ Am 9. November 1340 legte Volkmar von Burgstall über eine Mitte April 1340 zu Ende gehende siebenjährige Amtsperiode, die Jahre 1333—1339 umfassend, gegenüber dem tirolischen Landesfürsten Rechnung. Außer den gleich zu erwähnenden Ausgaben für Ummauerung des Marktes Rattenberg kommen in dieser Rechnung zahlreiche Aufwendungen für Instandhaltung und Neubauten an der Festung und für deren Verteidigung vor.⁶⁴⁾

Über nicht nur die Burg, das Castrum Rattenberg, wurde in dieser Zeit stark ausgebaut, auch der Markt, das Forum Rattenberg, wurde in die Befestigung einbezogen. Volkmar von Burgstall berichtet uns in seiner vorgenannten Rechnung über die sieben Jahre 1333—1339 (reichend bis Mitte April 1340) folgende für die Stadtrechtsgeschichte Rattenbergs wichtige Tatsache: „Item ipse dominus

⁶³⁾ Vgl. die in der folgenden Anmerkung und im Text angeführte Rechnung Volkmars vom 9. November 1340.

⁶⁴⁾ 1340 Nov. 9. In presentia dominorum Georii, Engelmari et Taegonis de Villanders, Alb[erti] et Frid[erici] notariorum domini dominus Volkmarus de Purchstal, capitaneus in Ratenberch, fecit rationem de Veronensium marc. 100, quas singulis annis dare tenetur de omnibus redditibus in Ratenberch incluso theloneo, prout sonat suum privilegium, septemplantandum de septem annis videlicet 1333, 34, 35, 36, 37, 38 et de 39, qui in medio aprilii proxime preterito exspiraverunt in anno presenti videlicet 1340. Summa receptorum capit Veronensium marcas 700.

Unter den Ausgaben finden sich Beträge von 161 Mark Berner, „pro quibus tenuit 16 galeatos post obitum domini Hainirici regis pie memorie pro defensione castri et provincie Ratenberch a die palmarum usque per VIII. diem ante Bartholomei.“ Ferner von 49 Mark Berner und 5 Pfund, „pro quibus tenuit duos magistros machinarum per annum 1½ pro precio et expensis“; weiter: „residuas marcas 112, libras 9, grossum 1 inpendit pro edificiis factis in castro Ratenberch et pro utensilia (!) et aliis necessariis predictae edificii et pro expensis laboratorum edificii“; und: „item inpendit pro edificiis in castro Ratenberch in anno 1334 factis in turri, in techtis, in stuppis, in cameris, in coquina et in aliis Veronensium marc. 118“; dazu noch die folgenden Einträge:

„Item fecit machinam unam novam in Ratenberch pro Veronensium marcis 20 et pro melioratione domus et tectorum et turrium et arkariorum marc. 15“.

„Item inpendit pro una stuppa magna in castro in Ratenberch et pro una priveta murata et pro una scala et pro [com]pletionem muri circularis in Ratenberch marc. 22, lib. 1, grossos 4 per unam litteram domini Johannis“.

„Item dedit pro edificiis in clusa in Ratenberch in anno domini 1333 Veron. marc. 88, lib. 7, gross. 9, item dedit uni Suiszerio pro purchuta cluse et turris de novo edificatis de ultimis sex annis Ver. marc. 60 per unam litteram Hainirici regis“.

„Item dedit Chunrado de Were pro melioratione purchute turris anterioris in Ratenberch de ultimis sex annis Ver. marc. 30 ad rationem lib. 50 pro quolibet anno per unam litteram domini Hainirici regis“.

Jnnsbruck Cod. 287 fol. 136^a—137^b.

Volkmarus [de Purchstal capitaneus in Ratenberch] impendit ad mandatum domini Johannis ducis Karinthie pro muro circulari facto circa forum in Ratenberch a monte usque ad fluvium Eni Veronensium marcas 200, quas mutuavit predicto domino Johanni, pro quibus sibi idem dominus Johannes obligavit redditus marc. 20 de illis 100 marcis, quas singulis annis dare tenetur de officio et redditibus in Ratenberch, prout sonat suum privilegium, quod habet super eandem obligationem. Et recepit predictos redditus secundum tenorem sui privilegii de quatuor annis videlicet 1336, 1337, 1338 et 1339, quorum summa capit Veronensium marcas 80 de predictis quatuor annis.⁶⁵⁾ Auf Befehl Herzog Johannis hat also Volkmar von Burgstall den Markt Rattenberg mit einer Ringmauer umgeben, reichend vom Berg bis zum Innfluß. Die Kosten dafür von 200 Mark Berner hat Volkmar dem Herzog geliehen. Die Rückzahlung sollte in der Weise erfolgen, daß Volkmar von der vereinbarten jährlichen Leistung aus seinem officium (100 Mark) jährlich den Betrag von 20 Mark abziehen sollte. Tatsächlich hat Volkmar schon für das Jahr 1336 den ersten Teilbetrag von dem Amtsertrag zur Tilgung der Schuld verwendet und für die vier Jahre 1336—1339 auf diese Weise zusammen 80 Mark zurückerhalten. Wenn aber schon im Amtsjahre 1336 mit der Tilgung des für den Mauerbau aufgenommenen Darlehens begonnen wird, so muß spätestens im Jahre 1336 mit dem Bau begonnen worden sein, also gerade in der Zeit, als Markgraf Karl von Mähren, der ältere Bruder Johannis von Tirol, dieses gegen die Wittelsbacher verteidigte und durch das Inntal bis Ruffstein vordrang, das er vergeblich belagerte.⁶⁶⁾ Dieser Tatsache gegenüber gewinnt auch die seinerzeit von mir ausgesprochene Vermutung, daß auch der Markt Ruffstein in dieser Zeit befestigt worden sei,⁶⁷⁾ an Wahrscheinlichkeit, denn die Befestigung des tirolischen Marktes Rattenberg muß die gleiche Maßnahme an dem bayerischen Ruffstein zur Folge gehabt haben.

Es entsteht nun die Frage, welche rechtliche Bedeutung die Ummauerung des Marktes für das Stadtwerden Rattenbergs gehabt hat.

Nach der hauptsächlich von Siegfried Rietschel⁶⁸⁾ begründeten Ansicht soll der Unterschied zwischen Markt und Stadt lediglich in

⁶⁵⁾ Ebenda fol. 136b.

⁶⁶⁾ Huber, Vereinigung Tirols mit Österreich S. 26; Rogler, Ruffstein S. 17, die Unt. 64 angeführte Stelle „pro [com]pitione muri circularis“ gibt einen weiteren Beweis für die Vollendung der Ringmauer.

⁶⁷⁾ Rogler, Ruffstein S. 17.

⁶⁸⁾ Rietschel, Markt und Stadt S. 149 ff.; v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 19 f.; v. Luschn, Handbuch der österr. Reichsgeschichte I² S. 345 u. a. m.

der Ummauerung bestehen. Jede Stadt wäre ein Markt, aber nur der ummauerte Markt wäre eine Stadt. Wäre diese auch von mir früher vertretene⁶⁹⁾ Ansicht durchaus richtig, müßte man sagen, der Markt Rattenberg sei durch die Ummauerung zu einer Stadt im Rechtsinne geworden.

Nun hat Walthër Gerlach⁷⁰⁾ gezeigt, daß es einerseits ummauerte Märkte und auch Dörfer, andererseits aber auch offene Städte gegeben hat, und die Untersuchungen von Lothar Groß⁷¹⁾ haben dieses Ergebnis für das bayerisch-österreichische Rechtsgebiet vollkommen bestätigt. Daraus ergibt sich der Schluß, daß der Unterschied zwischen Markt und Stadt nicht in der Ummauerung gelegen sein konnte, daß vielmehr ein wesentlicher Unterschied zwischen Markt und Stadt nicht bestand und daß für die Führung des Namens „Stadt“ eine ausdrückliche Verleihung vorliegen mußte.

Wir können dieses Forschungsergebnis für Oberbayern um so eher annehmen, als wir schon lange darauf hingewiesen haben, daß alle oberbayerischen Städte und Märkte ein gemeinsames oberbayerisches Stadt- und Marktrecht umfing, ein Unterschied im Rechtsleben der Städte und Märkte in Oberbayern also überhaupt nicht bestand⁷²⁾.

Wenn wir auch nicht verkennen dürfen, daß vereinzelt das Unterbleiben der Ummauerung den Aufstieg eines Marktes zur Stadt verhindert hat und daß vereinzelt durch die bleibende Niederlegung des Mauergürtels eine Stadt wieder zu einem Markt herabsank⁷³⁾, werden wir doch nicht behaupten dürfen, daß der Markt Rattenberg durch die Umgebung mit einer Ringmauer schon zur Stadt geworden ist, sondern wir werden das Stadtwerden erst auf Grund der ausdrücklichen Verleihung des Titels „Stadt“ durch das große Privileg Herzog Stefans III. vom 7. Jänner 1393⁷⁴⁾ annehmen können.

In den Urkunden der nächstfolgenden Zeit begegnen wir ähnlich wie bei Rißbühel und Ruffstein einem schwankenden Sprachgebrauch. Rattenberg wird abwechselnd als Stadt, Oppidum oder als Markt bezeichnet. Im Jahre 1340 bezeichnet Erzbischof Heinrich von Salzburg Rattenberg, in dessen jungen Mauern sich im Jahre 1343 hochpolitische Verhandlungen zwischen Kaiser Ludwig d. B. und den vornehmsten

⁶⁹⁾ Rißbühel S. 8 ff.; Ruffstein S. 14 ff.

⁷⁰⁾ Über den Marktsflecken- und Stadtbegriff im späteren M. A. und in neuerer Zeit. Leipzig 1920.

⁷¹⁾ Stadt und Markt im späteren M. A. Ztschr. f. RG. 25. Bd. (1925) Germ. Abt. S. 65 ff.

⁷²⁾ Rogler, Rißbühel S. 7, derselbe Ruffstein 14, 19 und unten im 3. Abschnitt.

⁷³⁾ Vgl. über das tirolische Imst Rogler im Arch. f. ö. G. Bd. 90 S. 586, 702 über das steirische Schladming v. Luschn a. a. D. S. 346 N. 3, über das rheinische Deuz Ilgen in den Annalen des histor. Vereins f. d. Niederrhein 74. Heft S. 20.

⁷⁴⁾ Urk.-Anhg. II.

tirolischen Adelligen abspielten⁷⁵⁾, als Oppidum⁷⁶⁾. Erzbischof Ortolff nennt Rattenberg in einer Urkunde vom 30. Mai 1351 wiederholt Stadt⁷⁷⁾. Die lateinischen Urkunden der Folgezeit belegen Rattenberg des öfteren mit dem Ausdruck „Oppidum“⁷⁸⁾. Vielfach aber wird Rattenberg bis zur Verleihung des großen Privilegs durch Herzog Stefan im Jahre 1393 noch immer als Markt bezeichnet⁷⁹⁾. Ja die Herzoge von Bayern selbst nennen Rattenberg in Urkunden v. J. 1381 und 1386 nur Markt⁸⁰⁾, und diese Stellungnahme der

⁷⁵⁾ Huber Vereinigung S. 44 Anm. 2; Bretschko in Festschrift für Ottenthal (Schlern-Schriften 9) S. 317.

⁷⁶⁾ 1340 Juli 31. Erzbischof Heinrich gibt Ablass für die „ecclesia filialis oppidi in Ratenberg“. Orig. im Pfarrarchiv in Rattenberg. Unzulängliches Regest Archivberichte IV S. 112 Nr. 460.

⁷⁷⁾ 1351 Mai 30. Salzburg. Erzbischof Ortolff bestätigt das Übereinkommen Dietrichs von Heiligenstadt, Pfarrers zu Reut, und „dez rates der pueriger und der gemain der stat ze Ratenberg“, wegen Abhaltung einer täglichen Frühmesse in der St. Virgiskirche „in der stat ze Ratenberg“. 2 Orig. Rattenberger Urkunde Nr. 2 u. 2a im Tiroler Landesarchiv. Kurzes Regest Archivberichte IV. Bd., S. 137, Nr. 584.

⁷⁸⁾ 1386 Jänner 20. Genua. Papst Urban VI. gestattet die Errichtung eines Klosters „in opido Rattenberg“. Dr. im Archiv des Servitenklosters in Rattenberg Urk. Nr. 28; Regest Archivberichte IV. Bd., S. 118, Nr. 503.

1387 April 16. Salzburg. Erzbischof Hiligrim gestattet die Errichtung des Klosters „in opido Rattenberg“, Dr. ebenda Urk. Nr. 32; Regest ebenda S. 119, Nr. 507.

1391 Nov. 26, Rattenberg. Johannes episcopus Salonensis, Freisinger und Regensburger Generalvikar, beurkundet die Weihe des Klosters, der Kirche und der Altäre des Klosters in „Ratenberg oppido iam dicte ecclesie Salzburgeris dyoces“. Dr. ebenda Urk. Nr. 35; Regest a. a. D. Nr. 509.

1397 Februar 26. Regensburg. Derselbe beurkundet die Dotation des neuen Augustinerklosters „in oppido Ratenberg“. Dr. ebenda Urk. Nr. 43, Regest a. a. D. Nr. 511.

Über den Begriff oppidum vgl. die Stellen bei Schrader, Befestigungsrecht S. 117—120; dazu Rogler, Ritzbühl S. 9.

⁷⁹⁾ Vgl. außer den im Kontext benützten und den in der folgenden Anm. angeführten Urkunden noch die Regesten, Archivberichte aus Tirol IV. Bd. S. 112 Regest 461 (1344), S. 139 Regesten 591 (1381) und 595 (1384).

⁸⁰⁾ 1381 März 29, München. Die Herzoge Stefan und Johann von Bayern eignen Hans dem Jägermeister mehrere benannte Güter „zu einem chloster, daz er zu Ratenberg in unserm slozz und margt pauen anvahen und stiften wil“, Dr. Klosterarchiv Rattenberg Urk. Nr. 14; Regest Archivberichte IV S. 116 Nr. 488.

1381 März 29, München. Dieselben eignen Hans dem Jägermeister Güter zur Messe „gen Ratenberch in den margt“, Dr. ebenda Urk. Nr. 13; Regest a. a. D., Nr. 489.

1386 Juni 27. Herzog Stefan verleiht Hans dem Jägermeister Lehen und eignet verschiedene Lehen „zu ewigem aigen zu gotzdinst gem Ratenberg in dem margt“, Dr. ebenda Urk. Nr. 30; Regest a. a. D., S. 118/19, Nr. 505.

1386 Dezember 20, München. Die Herzoge Stefan und Johann bekennen, daß die Klosterstiftung Hans des Jägermeisters „in unserm margt und slos zu Ratenberch“ auf seinem eigenen Grund und Boden gelegen ist, Dr. ebenda Urk. Nr. 31; Regest a. a. D. Nr. 506.

Landesfürsten und Stadtherren ist doch für unsere Beurteilung das Entscheidende. Auch die Zeugnisse aus dem Kreis der Bürger von Rattenberg selbst äußern sich in dieser Zeit noch unbestimmt. Durch Urkunde vom 10. Jan. 1383 verkaufen „der rat und die purger gemaynkleichen ze Ratenberg“ an Hans den Jägermeister in Oberbayern und Pfleger zu Rattenberg mehrere Güter, geben ihm das große Steinhaus vor der Kirche, „daz er uns zu dem spital gegeben hat“, wieder ledig, wogegen „er uns haus und hofstatt gegeben und gekauft hat, da das spital nu auf sten sol“⁸¹⁾. Wichtig ist dabei die Tatsache, daß an dieser Urkunde das erste bekannte, sehr gut erhaltene Siegel der Bürger mit dem sprechenden Wappen von Rattenberg und der Legende: „sigillum civium de Ratenperch“ hängt⁸²⁾. Die Bürger wählen also in amtlichen Äußerungen und auf dem Siegel für sich eine Bezeichnung, die sowohl auf die Bürger einer Stadt als auch eines Marktes paßt. Aber man hat in dem Werdeprozeß der deutschen Stadt seit langem beobachtet, welche wichtige Rolle der selbständigen Führung des Siegels zukommt, eine rechtsgeschichtliche Tatsache, die den genossenschaftlichen Willen der korporativen Bürgergemeinde zu deutlichem Ausdruck bringt.

Die tirolischen Landesfürsten haben in Erkenntnis der Wichtigkeit Rattenbergs als Grenzgebiet gegen Bayern sowohl Markt wie Gericht Rattenberg vielfach wirtschaftlich gefördert. Schon in den Rechnungen der landesfürstlichen Amtsleute in Rattenberg aus der Wende des 13./14. Jhts. ist die Rede von Steuernachlässen⁸³⁾, von Nachlaß von Korngiebigkeiten⁸⁴⁾, von Ausfällen infolge eines Elementarereignisses⁸⁵⁾, von Beiträgen und Steuerauflagen der Landesfürsten zu Brückenbau.⁸⁵⁾ In die dreijährige Rechnungsperiode Senfrieds von Rottenburg 1317

⁸¹⁾ Dr. im Archiv des Servitenklosters in Rattenberg Urk. Nr. 17; Regest Archivberichte IV. Bd., S. 116, Nr. 492.

⁸²⁾ Das Siegel ist im Durchmesser 6 cm groß. Ein kleineres ebenso schönes aufgedrucktes Siegel mit der gleichen Legende unter Papierdecke an der Urkunde vom 1. März 1397, worin „die purger gemeynchleich ze Ratenberg“ bekennen, daß das Kloster zu Rattenberg im Besitz des Zehnten an der Wergel ist. Dr. im Klosterarchiv Rattenberg Urk. Nr. 44, Regest Archivberichte IV. Bd., S. 126, Nr. 558.

⁸³⁾ In der Rechnung Hildebrand Perchtingers vom 5. November 1305 (oben Anm. 49) kommen Steuernachlässe für einen „Stoechlinus de Ratenberch“ und „defectus in Schwiuch propter grandinem“ vor.

⁸⁴⁾ Nach der Rechnung des Zöllners H. Moser vom 16. Mai 1294 (oben II. 28) erließ der Landesherr „hominibus in Alpach de anno preterito grani modios 6 valentes lib. 9 Veron.“

⁸⁵⁾ Hildebrand Perchtinger verrechnete am 17. April 1297 (oben Anm. 48) „pro structura pontis in Ratenperg“ eine Ausgabe von 60 fl. . Der Pfandinhaber Rattenbergs Senfried von Rottenburg legte gegenüber dem Landesfürsten am 29. August 1319 Rechnung über 50 fl. Münchner Währung „inpositis pro steura pontis in Ratenberch, que faciunt Veron. marcas 30“ (oben Anm. 55).

bis 1319 fällt die Ernennung einer dreigliederigen Kommission, bestehend aus den judices Heinricus und Liebhardus und dem Caniparius⁸⁶⁾ Lazerius, zur Untersuchung der Schäden, „que ex alluvionibus et exustionibus et sterilitate et grandine homines in dem Alpach, in dem Rietenberg, in dem Angaherperg, in Prichslek passi sunt“⁸⁷⁾. Auf Grund des Ergebnisses dieser Untersuchung finden wir dann in den Rechnungen Senfrieds von Rottenburg vom 29. Aug. 1319⁸⁸⁾ und 9. Juni 1322⁸⁹⁾ und des caniparius Lazerius de Ratenberch vom 28. Mai 1322⁹⁰⁾ Nachlässe von Natural- und Geldleistungen verzeichnet. Nach der Rechnung Volkmars von Burgstall über das Amtsjahr von Mitte April 1332 bis Mitte April 1333⁹¹⁾ erließ der Landesfürst König Heinrich den Bürgern von Rattenberg „pro subsidio exustionis“ von der jährlichen Steuer 50 *℔*; derselbe Steuernachlaß sollte auch für das nächstfolgende Amtsjahr gewährt werden. Die gleiche Vergütung, ebenfalls „pro subsidio exustionis“ erhielt auch der „Heinricus judex de Ratenberch“. Herzog Johann gewährte am 28. Aug. 1339 den Bürgern von Rattenberg die Gnade, daß bei Ausschreibung einer außerordentlichen Steuer dieselbe aufgelegt werden soll auf alle, „die haus und hof und purchrecht ze Ratenberch habent oder noch chuenftlich da gewuennen und auf alle die, die si von alter gewonhait her ze recht geben suellen und etjeden manne nach seinen staten und nach seiner hab“⁹²⁾. Gleichzeitig werden Beiträge des Landesfürsten an die Bürger von Rattenberg „pro subsidio edificiorum“ und „pro melioratione pontis in Ratenberch“ verrechnet⁹³⁾.

Als die Versuche Ludwigs d. B., nach dem Tode König Heinrichs (1335) Tirol zu erwerben, vorerst fehlgeschlagen waren, suchte er 1339 im Frankfurter Frieden wenigstens die Rückstellung des an Tirol verpfändeten Rattenberg zu erzielen. Am 19. März 1339 versprach König Johann von Böhmen im Namen seines Sohnes, des Grafen Johann von Tirol, Kaiser Ludwig als Herrn von Oberbayern das

⁸⁶⁾ Die Amtseigenschaft als caniparius ergibt sich aus der Rechnung Senfrieds von Rottenburg vom 9. Juni 1322 Anm. 58.

⁸⁷⁾ Rogler, Landesfürstl. Steuerwesen I S. 11. 159; Arch. f. öst. G. 90. Bd. S. 577.

⁸⁸⁾ Rogler a. a. D.

⁸⁹⁾ Anm. 58.

⁹⁰⁾ Anm. 57.

⁹¹⁾ Oben Anm. 61.

⁹²⁾ Urkundenanhang I.

⁹³⁾ Rechnung Volkmars von Burgstall vom 9. Nov. 1340 (vgl. Anm. 64): „Item dedit civibus in Ratenberch pro subsidio edificiorum Veron. marc. 15 per unam litteram domini Iohannis. Item dedit pro melioratione pontis in Ratenberch Veron. marc. 15 per unam litteram domini Iohannis“. Innsbruck Cod. 287, fol. 137^a.

an Tirol verpfändete „hüs ze Ratenberg und was darzu gehört“ bis 24. Juni zurückzustellen.⁹⁴⁾ Schon am nächsten Tage belehnte der Kaiser den Grafen Johann von Tirol mit der Grafschaft Tirol, dem Inntal und was in demselben Land vom Kaiser und Reich zu Lehen rührt, „uzgenomen Ratenberg und swaz darzu gehört,“ das ja rückgegeben werden sollte.⁹⁵⁾ Die Rückstellung Rattenbergs ist indes bis zum vereinbarten Termin (24. Juni 1339) nicht erfolgt. Am 28. Aug. 1339 urkundet noch der tirolische Landesfürst Herzog Johann für Rattenberg⁹⁶⁾ und gegen Ende des Jahres 1340 legt Volkmar von Burgstall, der „Capitaneus in Ratenberch“, noch gegenüber dem tirolischen Landesherrn Rechnung über die Mitte April 1340 zu Ende gehenden sieben Amtsjahre 1333—1339.⁹⁷⁾

Für die nächste Folgezeit können wir das Schicksal Rattenbergs nicht mehr an der Hand der tirolischen Rechnungsbücher verfolgen, weil diese gegen Mitte des 14. Jhts. aussetzen.⁹⁸⁾ Gleichwohl läßt das vorhandene spärliche Urkundenmaterial erkennen, daß Rattenberg in der nächsten Zeit überhaupt nicht an Bayern zurückgestellt worden ist. Das hatte zunächst tatsächlich keine allzu große Bedeutung, da ein Sohn des Kaisers, Ludwig der Brandenburger, 1342 durch die Heirat mit Margarethe Maultasch Landesherr in Tirol wurde und im Jahre 1347 nach dem Tode seines Vaters mit seinen Brüdern in den bayerischen Länderbesitz nachfolgte, wovon er Oberbayern bald in seinen Alleinbesitz brachte.⁹⁹⁾ Eine neue Verpfändung Rattenbergs ist das nächste Zeugnis davon. Mit Brief vom 7. Febr. 1350 gab Markgraf Ludwig der Brandenburger „die vest und marcht Ratenberg mit dem gericht und mit allen rechten, nuetzen, guelten und diensten, besucht und unbesucht, die darzu gehört,“ für eine Schuld von 3024 Mark Berner Meraner Münze als Pfand an den bayerischen Jägermeister Konrad den Kammersbrucker, der die Pfandschaft „on abslag und vordrung und widerraytung“ solange innehaben sollte, bis die Schuld gänzlich getilgt wäre, nur sollte die Weste und der Markt dem Markgrafen und seinen Erben jederzeit „offen sein zu allen unsern noeten gen mennichlich, als oft wir oder unser hauptluet des beduerffen.“¹⁰⁰⁾ Daß Markgraf Ludwig hier als

⁹⁴⁾ Huber, Vereinigung Tirols mit Osterreich S. 143, Nr. 62.

⁹⁵⁾ Ebenda S. 145, Nr. 63.

⁹⁶⁾ Urkunde Nr. I u. Anm. 92.

⁹⁷⁾ Oben Anm. 64.

⁹⁸⁾ Vgl. Kogler, Steuerwesen S. 1 (— Arch. f. öst. G. 90. Bd., S. 421.)

⁹⁹⁾ Riezler III S. 28 ff.

¹⁰⁰⁾ Wiener H. H. u. Staatsarchiv Diplom. 403 fol. 25 a. Kurzes Regest bei Huber, Vereinigung Tirols mit Osterreich S. 170, Nr. 139, mit falsch aufgelöstem Datum.

Der Revers Kammersbruckers ebenda Nr. 140.

Über die Kammersbrucker vgl. Juffinger, Kundl S. 113 ff.

Landesherr Tirols und nicht Oberbayerns urkundete, ergibt sich daraus, daß er sich ausdrücklich auf die Zustimmung seiner „lieb gemaheln Margreten“ beruft, die nur als Landesfürstin von Tirol dazu ihre Zustimmung geben konnte. Aberdies ergibt sich die Zugehörigkeit Rattenbergs zu Tirol auch aus dem Umstand, daß Ludwig Veste und Gericht Rattenberg und Zubehör in dem Umfang verpfändete, „als die unser sweher saelig [also König Heinrich] und wir herbracht haben.“ Auch Konrad Kammersbrucker selbst bekennt in dem am Tage der Verpfändung ausgestellten Revers, daß ihm Veste und Markt Rattenberg durch Markgraf Ludwig und dessen Gemahlin Margarethe, also durch die tirolische Landesherrschaft, verpfändet worden sei.¹⁰¹⁾

Anlässlich der Übergabe Tirols an Österreich übernahm der Habsburger Herzog Rudolf IV. alle Geldschulden der Margarethe Maultasch und erhielt dafür durch Urkunde der tirolischen Stände vom 11. Sept. 1363 Kling, Wasserburg, Ruffstein, Rißbühel und Rattenberg „in aller der mazz, als ir das verschriben ist.“¹⁰²⁾ Wenn die tirolischen Stände in dieser Urkunde von Rattenberg sagten, daß dasselbe der Margarethe ebenso verschrieben sei wie Kling, Wasserburg, Ruffstein u. Rißbühel, und der Pfandinhaber von Rattenberg Konrad der Kammersbrucker in der Urkunde vom 24. Dez. 1363 dem H. Albrecht von Bayern Öffnung verspricht „unvergolten solicher rechten und pfandschaft, die die hochgeborn fraw, fraw Margaret die elter, marggravinn ze Brandenburg und gravinn ze Tyrol, unser gnädige fraw, über die obgenante vest und markt ze Ratenberg hat.“¹⁰³⁾ so ist beides richtig, nur ist bei Rattenberg an einen andern Rechtstitel zu denken, als bei Kling, Wasserburg, Ruffstein und Rißbühel. Die Veste und Märkte Ruffstein und Rißbühel hatte Markgraf Ludwig am 10. November 1356 seiner Gemahlin Margarethe als Wittum verschrieben;¹⁰⁴⁾ durch Urkunde vom 19. Februar 1358 hatte er dieses Wittum durch die Veste Kling und die Stadt Wasserburg vermehrt.¹⁰⁵⁾ Diese vier Orte gehörten unbestritten zu Bayern und Ludwig hatte darüber als bayerischer Landesfürst zu Gunsten seiner Gemahlin verfügt. Rattenberg hingegen gehörte nur mehr nominell zu Bayern, in Wirklichkeit war es schon seit sieben Jahrzehnten den tirolischen Landesherrn verpfändet und wurde von diesen als Teil Tirols behandelt.¹⁰⁶⁾ An diese Verpfändung Rattenbergs ist dabei zu denken.

¹⁰¹⁾ Huber a. a. D. Nr. 140.

¹⁰²⁾ Kurz, Österreich unter Rudolf IV. S. 381, Nr. 26, Regest bei Huber, Vereinigung S. 232, Nr. 330.

¹⁰³⁾ Ann. 114.

¹⁰⁴⁾ Huber, Vereinigung S. 182, Regest 190.

¹⁰⁵⁾ Ebenda S. 185, Reg. 204.

¹⁰⁶⁾ Dies zur Richtigstellung bzw. Ergänzung von Huber, Vereinigung S. 95.

Im Frieden von Schärding fielen die der Margarethe Maultasch als Wittum bestellten Orte und Gebiete, insbesondere Ruffstein und Rigbühel, an Bayern zurück.¹⁰⁷⁾ Von Rattenberg ist dabei keine Rede. Alf. Huber,¹⁰⁸⁾ Kiezler¹⁰⁹⁾ u. a.¹¹⁰⁾ glaubten, daß Rattenberg „stillschweigend als zu Baiern gehörig angenommen“ wurde bzw. „bayerisch geblieben“ sei. Diese Annahme beruht auf der irrigen Voraussetzung, daß das verpfändete Rattenberg schon vorher von Tirol an Bayern wieder zurückgegeben worden sei. Aus dem Schweigen des Schärddinger Vertrages über Rattenberg ist aber gerade der gegenteilige Schluß zu ziehen: das an Tirol verpfändete Rattenberg blieb bei Tirol. Rattenberg ist erst in der Folgezeit durch nicht einwandfreies Handeln der Pfandinhaber Konrad u. Hans Kummersbrucker Bayern wieder in die Hände gespielt worden. Konrad Kummersbrucker hatte Rattenberg von der tirolischen Landesherrschaft verpfändet erhalten¹¹¹⁾ und hätte dasselbe für die Verpfänder zu wahren gehabt. Als bayerischer Jägermeister nahm er aber in dem um Tirol entbrennenden Streit für Wittelsbach Partei gegen Herzog Rudolf IV. von Osterreich, dem, wie bemerkt, Margarethe Maultasch 1363 das Land Tirol übergeben hatte.¹¹²⁾ Bei den Angriffen der bayerischen Herzoge auf Tirol öffnete ihnen der Kummersbrucker ohne weiteres die Tore von Rattenberg¹¹³⁾ und am 24. Dezember 1363 stellten er und sein Sohn Johann dem in Rattenberg persönlich anwesenden Herzog Albrecht von Bayern einen weitgehenden Unterwerfungsbrief aus.¹¹⁴⁾ In Anbetracht der Hilfe und Förderung, die ihnen Kaiser Ludwig und dessen Sohn Markgraf Ludwig getan haben und Herzog Albrecht fürbaß tun solle, huldigen sie Herzog Albrecht „mit dem halben tail der vest und des marchktes ze Ratenberg und was zue demselben halben tail gehöret, als wir dieselben vest und marchkt itzo inne haben in pfandes weis.“ Sie geloben eidlich, Herzog Albrecht und seinen Erben „damit gewerleichen ze wartten,

¹⁰⁷⁾ Quellen und Erörterungen VI, 499 ff.

¹⁰⁸⁾ Vereinigung S. 115.

¹⁰⁹⁾ Geschichte Baierns III S. 88.

¹¹⁰⁾ J. B. Egger, Geschichte Tirols I S. 424; Juffinger, Kundl S. 143; Schwarz, Tirolische Schlösser S. 90.

¹¹¹⁾ Oben Anm. 100.

¹¹²⁾ Huber, Vereinigung S. 219, Nr. 293.

¹¹³⁾ Ebenda S. 101 ff. Juffinger, Kundl S. 143 und Schwarz (Tirolische Schlösser S. 90), welche das verräterische Verhalten des Kummersbrucker verteidigen, gehen von der irrigen Voraussetzung aus, daß er Rattenberg „als bayerisches Lehn erhalten“ hätte.

¹¹⁴⁾ Eine Abschrift dieses auf Berg. „ze Ratenberch . . an dem heiligen abent ze weihenachten“ ausgestellten Briefes liegt im bayerischen Hauptstaatsarchiv München, Staatsverwaltung Nr. 3515, ehemals tomus privilegiorum XX fol. 42; Regesten bei Huber, Vereinigung S. 245, Nr. 393 und Juffinger, Kundl S. 142.

ze dienen und undertaenig ze sein und in dieselben vest und markcht offen zue allen iren noeten wider maenichleich, niemant auzgenomen, als offt und dickch in des not beschiecht.“ Dann gestatten sie, daß Herzog Albrecht auf eigene Kosten Kriegsvolk in die Festung und den Markt lege. Alles das aber „unen-golten soelllicher rechten und pfandschaft, die die hochgeborn frawe frawe Margret die elter, margravinn ze Brandenburgc und grafinn ze Tirol, unser genaedigew frawe, ueber die obgenant vest und markcht ze Ratenberg hat.“ Nach dem Tode Margarethens wollen die Kammersbrucker Herzog Albrecht und seinen Erben auch mit dem andern¹¹⁵⁾ halben Teil der Veste und des Marktes Rattenberg und dessen Zubehör „warten, dienen und undertanig sein, als wir unser rechten herschaft billich und ze recht schuldig sein ze toen.“ Schließlich räumen die Kammersbrucker den Herzogen Albrecht und Stefan und ihren Erben ein Lösungsrecht der Rattenberger Pfandschaft ein. Hingegen sollten die bayerischen Herzoge die Pflicht haben, den Kammersbruckern, wenn sie auf der Veste oder im Markt Rattenberg belagert würden,¹¹⁶⁾ zu Hilfe zu kommen, sie zu retten und zu beschirmen.

Der Gedankengang, den sich der alte Kammersbrucker zurechtgelegt haben dürfte, um sein Handeln zu beschönigen, ist ziemlich klar: Markgraf Ludwig und seine Gemahlin Margarethe haben ihm gemeinsam Schloß und Markt Rattenberg verpfändet. Nach dem Tode Ludwigs (17. Sept. 1361) und dessen Sohnes Meinhard (13. Jan. 1363) huldigt er mit der von Ludwig herrührenden Hälfte der Pfandschaft, unbeschadet der von Margarethe herrührenden andern Hälfte, den bayerischen Vettern, die er als Erben Ludwigs und Meinhards und damit als seine rechte Herrschaft anerkannte. Nach dem Tode Margarethens will er ihnen dann auch mit dem von dieser herrührenden andern halben Teil huldigen. Der Kammersbrucker hat dabei freilich vergessen, daß Rattenberg von Bayern an Tirol verpfändet war und daß Markgraf Ludwig und Margarethe als Landesherrschaft von Tirol Rattenberg an den Kammersbrucker weiter verpfändet hatten; daß

¹¹⁵⁾ „andern“ steht in der Kopie der Urkunde nicht, ist aber, wenn die Teilung der Pfandschaft in zwei Hälften einen Sinn haben soll, zu ergänzen. In diesem Sinne wären auch die Regesten bei Huber und Juffinger a. a. D. ergänzend richtigzustellen.

¹¹⁶⁾ „Waer auch, das wir (nämlich die Kammersbrucker) auf der vorge-nanten vest und in dem markcht ze Ratenberg besezzten wurden, von welcherley sachen das beschaech, das soll unser herr hertzog Albrecht mitsamt seinem brueder hertzog Stephan und ir baider erben, ob sie nicht waeren, uns retten, ze heff (!) komen und beigesten nach allem irem vermuegen und uns versprechen und beschirmen als ander sein diener und hofgesind.“ Die irrige Darstellung bei Juffinger a. a. D. S. 142 und Schwarz, Tirolische Schlösser S. 90, daß die bayerischen Herzoge mit ihrer Besatzung im Markte und in der Veste Rattenberg den Kammersbruckern beistehen sollten, ist daher richtigzustellen.

aber alle landesherrlichen Rechte in Tirol mit Zustimmung der Stände an die Herzoge von Osterreich übergegangen waren und daß insbesondere in Margarethens Ansprüche auf Rattenberg, auf welche die Kummersbrucker noch Rücksicht zu nehmen vorgaben, durch die Verschreibung der Stände vom 11. September 1363 Herzog Rudolf von Osterreich eingetreten war. Immerhin aber war durch jene Verschreibung der Kummersbrucker die Rückkehr Rattenbergs an Bayern vorbereitet, wenn sie zunächst und auch nach dem Tode Margarethens (3. Okt. 1369) noch nicht sofort erfolgt ist. Konrad der Kummersbrucker ist nicht, wie Juffinger und Schwarz meinten¹¹⁷⁾, um 1375 gestorben, sondern kaufte noch am 10. Sept. 1375, am 24. Okt. 1376 und am 14. Sept. 1377, gemeinsam mit seinem Sohne Hans, Gülden und Güter in der Umgebung Rattenbergs¹¹⁸⁾. Der alte Kummersbrucker kann also erst nach dem 14. Sept. 1377 gestorben sein. Die Zeit seines Todes ist wichtig für die Bestimmung des Zeitpunktes der Rückkehr Rattenbergs an Bayern.

Konrad Kummersbruckers Nachfolger überhaupt und in der Pfandschaft Rattenberg insbesondere war sein mehrfach genannter Sohn Hans, gleich seinem Vater Jägermeister in Oberbayern und Pfleger in Rattenberg. Dieser nun hat das vielumstrittene Rattenberg bald nach dem Tode seines Vaters von Tirol an Bayern zurückgebracht. Schon nach der Urkunde vom 3. Mai 1378 (Anm. 190) steht Rattenberg wieder unter bayerischer Herrschaft, denn der Kirchherr von Reith Thomas von Boraus bestätigt die Frühmehstiftung an der Virgilt-Kirche zu Rattenberg nicht nur nach dem Gebot und dem Brief des Erzbischofs Ortolf von Salzburg, sondern auch „nach dem Gebot des Herrn von Bayern“.

¹¹⁷⁾ Juffinger, Kundl S. 144; Schwarz, Tirolische Schlösser 1, S. 90.

¹¹⁸⁾ 1375 Sept. 10. Albrecht der Glatter von Bill, Rügers des Helbling Widam, verkauft „dem erbern vesten ritter hern Chunraten dem jaegermaister, phleger ze den zeiten ze Ratenberch, und hern Hannsen seinem sun“ Zehente. Dr. Urk. Nr. 7 im Archiv des Servitenklosters in Rattenberg. Regest Archivberichte IV. Bd., S. 115, Nr. 484.

1376 Oktober 24. Hans von Mayenburg verkauft für sich und seine Frau Alhait, Rügers des Helbling von Bill Tochter, „dem erbern vesten ritter herrn Chunraten dem jaegermaister, ze den zeiten pfleger ze Ratenberch, und herrn Hannsen seinem sun“ Zehnte bei der Wergel und im Brigental. Dr. Nr. 9 ebenda: Mangelhaftes Regest Archivberichte IV. Bd., S. 115, Nr. 485.

1377 September 14. Alhait, Rügers des Helbling von Bill Tochter, Gemahlin des Hans von Mayenburg, verkauft „hern Chunraten dem Chummersprucker, jaegermaister in Obernpayern, phleger ze Ratenberch, und hern Hannsen seinem sun“ verschiedene benannte Güter. Dr. Urk. Nr. 10 ebenda. Mangelhaftes Regest Archivberichte IV. Bd., Seite 115, Nr. 486.

Erst 1379 Februar 6 tritt Hans der Kummersbrucker, Jägermeister in Obern-Bayern, allein, ohne seinen Vater, als Käufer auf. Dr. ebenda Urk. Nr. 11; Regest a. a. D., Nr. 487.

In einer am 21. Aug. 1387 ausgestellten Urkunde bekennt Herzog Stefan von Bayern, daß Hans der Jägermeister „veste und slos Ratenberch mit seiner zugehorung, das von unserm land zu Bayern komen waz und zu dem lande an die Etsch in das gebirg war versetzt, . . . zu unsern handen widerpracht und ledicklichen eingewanturt“, indem er gegen ein lebenslängliches Leibgeding auf alle Forderungen gegenüber dem Herzog und auf die Pfandschaft von Rattenberg verzichtet habe.¹¹⁹⁾

Diese Urkunde macht ganz den Eindruck, daß der jüngere Kummersbrucker Herzog Stefan persönlich Rattenberg überliefert hat. Da wir einerseits Rattenberg im Jahre 1378 schon im Besitz Bayerns sehen und andererseits Herzog Stefan III. erst nach dem Tode seines am 19. Mai 1375 verstorbenen Vaters (Stefan II.) zur Regierung gelangte, so ergibt sich schon daraus für die Rückkehr Rattenbergs an Bayern die knappe Zeitgrenze von 1375—1378. Diese Zeitspanne läßt sich aber noch näher begrenzen. In der Urkunde Herzog Stefans ist nur die Rede von Hans Kummersbrucker. Seines Vaters Konrad Kummersbrucker wird dabei in keiner Weise gedacht, was nicht denkbar wäre, wenn dieser noch gelebt hätte. Da Konrad erst nach dem 14. Sept. 1377 gestorben sein kann, so muß Rattenberg Ende 1377 oder zu Beginn 1378 (genauer zwischen 14. Sept. 1377 und 3. Mai 1378), nach ungefähr 85 jähriger Verpfändung von Tirol wieder an Bayern zurückgefallen sein. Der vor der Verpfändung offene Markt war allerdings inzwischen ummauert und die Befestigung war durch die tirolischen Pfandinhaber zeitgemäß ausgebaut worden.

Die bayerischen Herzoge hatten freilich Rattenberg trotz der Verpfändung an Tirol immer als Teil Oberbayerns angesehen und behandelt. Bei der Teilung des oberbayerischen Gebietes zwischen den Brüdern Rudolf I. u. Ludwig d. B. war am 1. Oktober 1310 „Ratenberch, purch und march“, zum südöstlichen Teil des Herzogtums geschlagen und mit der Hauptstadt München an Herzog Rudolf I. gefallen.¹²⁰⁾ Auch in dem grundlegenden Haus-Vertrag von Pavia vom 4. Aug. 1329 erscheint „Ratenberch, burch und marc“, als Teil Oberbayerns im Besitze Kaiser Ludwig d. B.¹²¹⁾

Aus der Zeit nach der Zurückwerbung Rattenbergs aus tirolischem Pfandbesitz liegen dann folgende Akte der bayerischen Herzoge über Rattenberg vor. Im Vergleich der Brüder Stefan, Friedrich und Johann von Bayern vom 25. Febr. 1390 werden „die slossen Ratenberg, Kufstein und Kitzpühel“ mit ihrem Zubehör als Wider-

¹¹⁹⁾ Dr. im Archiv des Servitenklosters in Rattenberg, Nr. 33; Auszug bei Juffinger, Kundl S. 157; Regest Urkundenberichte IV. Bd., S. 117, Nr. 497.

¹²⁰⁾ Quellen und Erörterungen zur bayerischen u. deutschen Geschichte VI, S. 159 ff.

¹²¹⁾ Quellen und Erörterungen VI, S. 298 ff.

lage des Heiratsgutes der zukünftigen Gemahlin Stefans in Aussicht genommen¹²²⁾. Bei der Länderteilung unter diesen Brüdern vom 19. Nov. 1392 kam „Ratenberg burg und margt“ an Herzog Stefan III. von Bayern-Ingolstadt¹²³⁾, der dann, wie wir noch sehen werden, Rattenberg mit städtischen Freiheiten begabte. Nach dem Aussterben der Linie Bayern-Ingolstadt (1447) fiel Rattenberg an Bayern-Landschut¹²⁴⁾. Nach dem Tode des letzten Sprossen dieser Linie, Herzog Georgs des Reichen (1503)¹²⁵⁾, wurde zufolge Vertrages vom 2. April 1504 Rattenberg zusammen mit Kufstein an König Maximilian¹²⁶⁾ abgetreten, an den 1506 auch die Herrschaft Rißbühel kam¹²⁷⁾. Die drei Herrschaften Kufstein, Rißbühel und Rattenberg galten seitdem zunächst als Annex der österreichischen Grafschaft Tirol, sind aber bald mit dem übrigen Tirol zu einer Einheit zusammen gewachsen¹²⁸⁾, ohne daß dadurch, wie noch zu zeigen ist, das dort bisher in Geltung gewesene bayerische Recht, die sog. Buchsage, außer Kraft getreten wäre¹²⁹⁾.

Die bayerischen Fürsten hatten Rattenberg, nachdem es von Tirol wieder an Bayern zurückgekehrt war, in jeder Weise gefördert. Als Begründung für ihre Fürsorge geben sie bald allgemein ihre angeborene „guet und miltikeit“ an, in der ein Landesfürst seine Untertanen begnaden und fördern soll¹³⁰⁾, oder verweisen auf die getreuen Dienste, welche die Bürger von Rattenberg bisher dem Landesfürsten getan haben und in Zukunft tun sollen¹³¹⁾; bald betonen sie im besonderen, daß Stadt und Schloß Rattenberg „an den oertern und enden unsers landen ist gelegen“¹³²⁾, oder daß Rattenberg „ain ortslös ist und mer genaden und fuersehens bedarff dann ain ander geslos“¹³³⁾. In rascher Folge empfing Rattenberg am Ende des 14. Jhdts. landesfürstliche Privilegien, die für seine Rechtsentwicklung von maßgebender Bedeutung waren. 1393 erhielt Rattenberg am gleichen Tage wie Kufstein von Herzog Stefan III. von Oberbayern einen großen Freiheitsbrief. Seine Fassung schließt sich eng an das für Kufstein ergangene Privileg an¹³⁴⁾, sein Hauptinhalt wird uns

¹²²⁾ Quellen und Erörterungen VI, S. 540 ff.

¹²³⁾ Ebenda S. 551.

¹²⁴⁾ Riezler III. 35 ff.

¹²⁵⁾ Ebenda 580 ff.

¹²⁶⁾ Ebenda 590 f. Egger, Geschichte Tirols II, S. 26 ff.

¹²⁷⁾ Riezler a. a. D. 638.

¹²⁸⁾ Stolz im Arch. f. öst. Gesch. 107. Bd. S. 71 f.

¹²⁹⁾ Näheres darüber bei Rogler, Kufstein S. 22 ff.

¹³⁰⁾ So Urkunde 1393 Jan. 7 (Urk.-Anhg. II).

¹³¹⁾ So Urkunde 1410 Aug. 22 (Urk.-Anhg. XI); 1419 Mai 29 (Urk.-Anhg. XIII).

¹³²⁾ So Urkunde 1403 Juli 4 (Urk.-Anhg. VII); Ort hier = Grenze.

¹³³⁾ So Urkunde 1419 Nov. 19 (Urk.-Anhg. XV).

¹³⁴⁾ Das Kuffsteiner Privileg bei Rogler, Kufstein S. 60.

später beschäftigen. In der zu Ruffstein am 7. Jän. 1393 ausgestellten Urkunde¹³⁵⁾ gibt und bestätigt der Landesfürst seinen lieben getreuen den Bürgern gemeiniglich Arm und Reich der „stat Ratenberg“ „alle die reht und freyhait, die ander unser stet und maergt yn unser land zu Obern-Bayern habent“ und bestätigt überdies alle etwa schon früher verliehenen Privilegien und Freiheiten. Herzog Stefan hat dann in der Urkunde vom 22. August 1410¹³⁶⁾ diese allgemeine Verbriefung des Rechts der Städte und Märkte Oberbayerns dahin definiert, „daz sy alle die genade, recht und freyhayt haben und genießen suellen, die dy von Ingolstadt, die von Wazzerwurg und ander unser stete und maerckte habend“. Ganz ähnlich enthält auch das Privileg Ludwigs des Gebarteten für Rattenberg vom 29. Mai 1419¹³⁷⁾ einen Hinweis auf das Stadtrecht von Ingolstadt. Wir werden zu untersuchen haben, welche Tragweite diesem Hinweis zukommt, ob wirklich eine Art Bewidmung Rattenbergs mit Ingolstädter Rechten gemeint oder ob für die Bezugnahme auf Ingolstadt lediglich die Tatsache maßgebend war, daß Rattenberg bei der Länderteilung von 1392 an Bayern-Ingolstadt fiel. Es wird sich uns zeigen, daß die Rechtsentwicklung im engen Anschluß an das Münchner Recht und an das Landrechtsbuch Ludwigs d. B. erfolgt ist.

Im Privileg vom 7. Jänner 1393 nennt H_z. Stefan Rattenberg wiederholt eine Stadt und sagt zum Schlusse der Urkunde: „wan wir Ratenberg nu fuerpas unser statt haisen, nennen und si haben und gnadiklichen fuedern wellen, als ander unser stet“. War Rattenberg als Markt schon im Genusse des oberbayerischen Markt- und Stadtrechtes und hatte es nach der Ummauerung auch städtisches Aussehen, so werden wir doch erst in dieser Sägung Herzog Stefans die Verleihung des Titels Stadt an Rattenberg erblicken dürfen. Erst durch diese Normierung hat der Wille des Landesherrn aus unfertigen Zuständen fertige gemacht.

Bevor wir das durch die Handfesten der Landesfürsten geschaffene Recht Rattenbergs näher betrachten — autonome Sägungen sind uns nicht überliefert — wollen wir jedoch zunächst noch die äußere Entwicklung der Stadt, insbesondere den Ausbau der Stadtbefestigung untersuchen. Ein Überblick über die innere Verfassungs-entwicklung Rattenbergs mag uns sodann zu der Betrachtung ihres Rechts hinleiten.

Wie des öftern bemerkt, hat der Markt Rattenberg im 4. Jahrzehnt des 14. Jh_ts. seine Ringmauer erhalten. Sie begegnet seit jener

¹³⁵⁾ Urk.-Anhg. Nr. II.

¹³⁶⁾ Urk.-Anhg. Nr. X.

¹³⁷⁾ Urk.-Anhg. Nr. XIV.

Zeit häufig in Lagebezeichnungen von Grundstücken innerhalb der Stadt¹³⁸⁾.

Anlaß zum Ausbau der Befestigungswerke an Burg und Stadt Rattenberg¹³⁹⁾ gab vor allem der Umstand, daß die bayerischen Herzoge noch im 15. Jht. den Verlust Tirols immer nicht verschmerzen konnten. Im Jahr 1410 und 1413 unternahmen sie erneute Versuche, sich in den Besitz des Landes Tirol zu setzen¹⁴⁰⁾. Bei diesen Unternehmungen mußten natürlich die bayerischen Grenzfeste gegen Tirol, Ruffstein und Rattenberg, die Schlüssel zum Inntale, eine große Rolle spielen und die besondere Obforge der bayerischen Herzoge auf sich ziehen.

Zum Jahre 1412 berichtet uns der Chronist Veit Arnpeck: „Dux Steffanus quosdam nobiles misit in Rotnberg ad muniendum et custodiendum castrum et terram suam“¹⁴¹⁾. Wie Hz. Ludwig der Bärtige im Jahre 1415 umfassende Erweiterungsbauten an der Stadtbefestigung von Ruffstein vornehmen ließ¹⁴²⁾, so sorgte er um dieselbe Zeit auch, daß die Werke der Feste und der Stadt Rattenberg zeitgemäß ausgebaut wurden. Am 29. Sept. 1415 trägt er dem Rat und der Gemeinde der Stadt Rattenberg auf „zuem ersten, das sy von des Haesleins hawß ain wagenweg machen sullen gar hinaus biz an die landstrazß und doselbs awssen ain tor anhangen und under des Haesleins hawß ainen gerunten turn machen auf das In und dieselb mawr bey dem Ynn gar hinab und die in die hoeche mawren und zwen valsch tueren darinn und sullen ain umbeende wer darauf machen und die bedekchen und sullen auch die stator alle gut machen und schussgaeter dafuer und die stat auch suenst an allen enden nach notdurffte pessern an der mawr“¹⁴³⁾. Im Jahr 1416 wurde dann zwischen dem Landesfürsten

¹³⁸⁾ Z. B. 1397 September 29. Toman der Walt verkauft dem Kloster in Rattenberg „haws, cheler und hofstat und pawmgarten hinder dem haws, das allez gelegen ist ze Ratenberg in der stat zwischen dez vorgenanten chlosters und der Smaeger haewser von der strazz bis an die rinchmawr“. Dr. im Klosterarchiv Rattenberg Urk. Nr. 45. Regest Archivberichte IV. Bd., S. 127, Nr. 563.

1405 Jänner 22. Mathens Oberhawser, Bürger zu Rattenberg, verkauft dem Kloster zu Rattenberg sein „haws und hof, hofstat und hofsach und garten daneben, daz allez gelegen ist in der stat ze Ratenberg ze nachst neben dem vorgenanten chloster und stoetzt an Vreich dez Guemperleins haws und an die rinchmawer pey dem In“. Dr. ebenda Urk. Nr. 48; Regest a. a. O., Nr. 564.

¹³⁹⁾ Vgl. oben S. 8 ff.

¹⁴⁰⁾ Riezler III S. 207 ff. 212 f.

¹⁴¹⁾ Chronica Bajoariorum lib. V cap. 60. Ausgabe v. Leidinger, Quellen u. Erörterungen N. F. III S. 338. Chronicon Austriacum zum Jahr 1412 ebenda S. 827.

¹⁴²⁾ Rogler, Ruffstein S. 15.

¹⁴³⁾ Urk.-Anhg. Nr. XII.

und den Bürgern von Rattenberg ein Übereinkommen getroffen über ein umfangreiches von den Bürgern durchzuführenes Bauprogramm, in welchem das in der Urkunde vom 29. Sept. 1415 enthaltene kleinere Bauprogramm mit enthalten war¹⁴⁴⁾. Dieses umfangreiche bis ins Einzelne bestimmte Bauprogramm sollten die Bürger „nach irer zettel sag . . und nach anweisung und wissen Hainreichen Gumpenpergers, pflegers und lantschreibers, rat“ durchführen.

Da zur Ausführung von Mauerwerken in erster Linie Ziegel und Kalk gehören, sollte die Stadt Rattenberg sofort einen Ziegelstadel¹⁴⁵⁾ und einen Kalkofen mit zwei Feuerlöchern erbauen. Die erste Aufgabe sollte wiederum sein, einen Wagenweg zu machen von des Häsleins Haus bis hinaus an die Landstraße. Diesmal ist uns aber eine wichtige nähere Ortsbezeichnung angegeben, die uns einen Fingerzeig gibt für die Lage des neu anzulegenden Wagenweges. Derselbe solle „auf dem stain“ angelegt werden. „Der Stain“ war der große Felsen, der sich an der Südwestecke des Städtchens vom Berg, auf dem das Schloß stand, bis fast an den Inn erstreckte und das ganze Tal abschloß. Heute ist dieser Felsen ausgehauen und die Landstraße hat hier neben dem Inn am heutigen Rathaus, früheren Zollhaus, vorbei ihre Richtung in die Stadt und aus der Stadt. Früher muß zwischen „dem Stein“ und dem Inn nur ein schmaler Pfad gewesen sein, auf dem Schiffeleute und Pferde am Ufer die Schiffe stromaufwärts schleppten, der sog. Schifftritt.¹⁴⁶⁾ Die Landstraße aber ging durch das Schloß, hinter dem untern Schloß auf einem Sattel in der Richtung der heutigen Eisenbahn¹⁴⁷⁾. Zu dieser Landstraße sollte von der Südwestecke der Stadt, wo des Häsleins Haus gestanden haben muß, also von dort weg, wo das frühere Zollhaus, das heutige Rathaus, steht, ein Wagenweg gebaut werden. Dieser von den Bürgern auf Geheiß des Landesfürsten zu erbauende und auch gebaute Wagenweg ist identisch mit dem „durch den felsen ausgehauenen fahrweg“, zu dessen Herstellung die Stadt Rattenberg nach der Urkunde Erzherzog Ferdinand Karls vom 15. Mai 1655 den Pflasterzoll verwendet hat.¹⁴⁸⁾ Er ist nach seiner Herstellung der gewöhnliche Weg aus der Stadt in der Richtung nach Briglegg gewesen und führte von der Südwestecke der Stadt in dem Felsen bergan, an den heute noch am Schloßberg klebenden sog. Nagel-

¹⁴⁴⁾ Urk.-Anhg. Nr. XIII.

¹⁴⁵⁾ Der Ziegelstadel ist im Jahre 1510 von der Stadtverwaltung an Kaiser Maximilian verkauft worden. Unten Anm. 213.

¹⁴⁶⁾ Christian Aufschneider in Armüters Rattenberg und das mittlere Unterinntal, 5. Aufl. (1912) S. 31.

¹⁴⁷⁾ Der Zug der alten vom Schlosse vollständig beherrschten Landstraße ist auf unserem ersten Bilde genau verfolgbar und in seiner Richtung heute noch deutlich erkennbar.

¹⁴⁸⁾ Vgl. unten Anm. 424.

schmiedhäufern vorbei, zur alten Landstraße. Dieser Weg, der zur Not heute noch gangbar ist, dessen Spuren aber jedenfalls noch deutlich verfolgbar sind, war aber mühsam und gefährlich; er ist erst im Jahre 1835 durch Felsprengung endgiltig geregelt worden¹⁴⁹⁾.

Wie das Bauprogramm von 1416 weiter vorsah, sollte an der Landstraße bei der Einmündung des neuen Wagenweges ein Halbturm und oben auf dem Felsen ein gemauertes Tor mit einem Schoßgatter darunter und vom Halbturm über das Tor bis an das innere Tor hinter dem ersten Tor ein Gang mit Zinnen und Wehr darauf errichtet werden. Oberhalb dieses inneren Tors sollte ein großer hoher Turm mit einer zinnenförmigen wehrlichen Umgrenzung („haimat“) und mit Schoßgattern und Wehr wohl versorgt erstehen und von diesem Tor sollte eine verdeckte hohe Mauer den neuen Weg herein laufen bis zum runden Turm hinter des Häsleins Haus. Hinter des Häsleins Haus soll auf dem Felsen ein runder auf den Inn hinausgerichteter Turm mit einer Wehr zur ebener Erde und in der Höhe gebaut werden. Die Mauer von da weg den Inn hinunter soll erhöht und der im Osten der Stadt am Graben laufenden Mauer angeglichen und mit Schoßgattern und einer verdeckten Wehr versehen werden. Aber das Brückentor sollen die Bürger einen großen Turm setzen mit einer Schlagbrücke, Schoßgattern und einer Umgrenzung („haimat“) davor. Im Turm soll eine Wehr zur ebener Erde und in der Höhe sein und von diesem Turm soll eine verdeckte Wehr auf der Mauer bis zu dem an der nordöstlichen Ecke der Stadtmauer befindlichen Tor gehen. Aber diesem Tor soll neuerdings ein hoher Turm mit einem „heimat“, Schießgattern und einer Schlagbrücke erbaut werden. In diesem Tor sollen die Halbtürme erhöht und die von diesem Tor im Osten der Stadt längs des Grabens bis an das andere Tor und darüber bis an den Berg laufende Mauer erhöht, eine verdeckte Wehr darauf und nach Notdurft Halbtürme darein und insbesondere am Ende der Mauer unter dem Felsen ein Halbturm errichtet werden.

Nach diesem Bauprogramm gab es also im Zuge der Ringmauer vier Tore. Erstens ein Tor bei Einmündung des neuen Wagenweges in die Landstraße, später Steintor geheißen. Hinter diesem ersten Tor befand sich aber noch ein zweites inneres Tor. Zweitens

¹⁴⁹⁾ Staffler I S. 749. Aufschneider a. a. O. S. 30. Die von Rudolf Gretnz, Von Innsbruck nach Kufstein S. 132, gebrachte Nachricht: „R. Maximilian I. ließ den Felsen beim Zollhause durchbrechen und die Landstraße, die bis dahin das Schloß Rattenberg passieren mußte, durch die Stadt hindurchführen“ ist sicher unrichtig. Unser aus der Mitte des 16. Jahrh. (aus dem 1556 entstandenen Bergbuch Ettenhards) stammendes Bild zeigt deutlich den durch das Schloß hindurchführenden alten Strazenzug. Auch nach einem im Museum Ferdinandeum in Innsbruck aufbewahrten Aquarell des bekannten Malers Franz Karl Zoller aus dem Jahre 1808 geht der Zug der Landstraße noch in der alten Richtung durch das Schloß.

das Brückentor, bei welchem die Brücke über den Inn führte. Drittens ein Tor an der Nordostecke der Stadt, wo die längs des Inn und die im Osten längs des Grabens laufenden Mauern zusammenstießen, später Lendtor geheißten. Viertens das obere Tor an der Mauer im Osten gegen den Berg zu, später Bründltor genannt¹⁵⁰⁾. Neben den vier großen Toren gab es, wie wir späteren Quellen entnehmen, in der Stadtmauer längs des Inn abwärts noch vier kleine Türlein: das Zolltür, das Badtür, das Klostertür u. das Lendtür¹⁵¹⁾.

Eine besondere Sorgfalt sollte nach dem Bauprogramm des Jahres 1416 den Gräben zugewendet werden, deren es nur an der Ostseite der Stadt bedurfte, denn an den anderen Seiten war die Stadt teils vom Felsen, teils vom Inn eingeschlossen. Der schon bestehende Graben sollte auf 40 Schuh erweitert und mit Wasser gefüllt werden. Wo der Graben an den Felsen stößt, soll ein Zwinger mit runden Halbtürmen und einer Wehr im Anschluß an die Umfassungsmauer errichtet werden. Vor diesem alten Graben soll ein zweiter ebenfalls 40 Schuh breiter neuer Wassergraben angelegt werden. Der Raum zwischen den beiden Gräben soll hoch aufgeschüttet und mit einer Dornhecke bepflanzt werden in Form eines lebendigen Zaunes eine Spanne über Mannshöhe und hinter dieser Hecke soll ein 12 Schuh breiter Weg führen. Dieser von Herzog Ludwig vorgesehene zweite Stadtgraben scheint allerdings nicht angelegt worden zu sein, denn auf unsern Bildern vom mittelalterlichen Rattenberg ist nur ein Stadtgraben zu sehen.

An der Durchführung dieses Bauprogramms muß dem Herzog naturgemäß sehr viel gelegen sein, denn er gewährte den Bürgern zu diesem Zwecke schon im Jahre 1415 eine eigene ständige Einnahmequelle, den Stadtzoll von allen ein- oder durchgeführten Waren und

¹⁵⁰⁾ Von diesen vier Toren steht heute nur mehr das Brückentor. Die Brücke dabei ist allerdings verschwunden. Die alte hölzerne Innbrücke wurde am 23. März 1839 durch Anstoß eines bayerischen Kornschiffes zerstört, dann abgetragen und in den Jahren 1845—1846 etwa 100 m vom Brückentor flußabwärts auf Stein Pfeilern neu erbaut. Staffler I (1842) S. 749. Chr. Auffchnaiter in Armütters Rattenberg und das mittlere Unterinntal, 5. Aufl. (1912) S. 30.

Diesem Brückenbau bzw. der Anlegung der Zufahrtsstraße zur Brücke muß das Lendtor zum Opfer gefallen sein, wenn es etwa nicht schon früher beseitigt worden sein sollte.

Das Steintor ist wahrscheinlich identisch mit dem von den Bauern im Jahre 1809 abgetragenen Innsbrucker oder Brizlegger Tor. (Auffchnaiter a. a. D. S. 29 und 43). Unrichtig ist, daß das abgebrochene Tor beim heutigen Rathaus gestanden sei. Dort ist überhaupt kein Tor gewesen.

Das Bründltor oder Kundltor ist wahrscheinlich dem Bahnbau (1850 bis 58) zum Opfer gefallen. Das sogenannte Neutor im heutigen Gerichtsgebäude wurde erst ausgebrochen, als die früher durch das Kundltor gehende Reichsstraße infolge des Bahnbaues verlegt werden mußte. (Auffchnaiter a. a. D. S. 41).

¹⁵¹⁾ Vgl. Urk.-Anhg. XXXI. XXXIII. XXXIV.

verlangte von ihnen im Jahre 1416 eine einmalige bedeutende Vermögensabgabe und verfügte für den Fall, als die Bürger die Erträge des Zolles nicht verbauen sollten, daß die herzoglichen Amtleute das tun „und selb an die stat verpawen als lang, biz der paw volpracht wirt“. Wir kommen später darauf noch zurück.

Von Haus aus oblag das Befestigungswesen der Landstädte dem Landesfürsten. Allein wir beobachteten, wie häufig anderswo,¹⁵²⁾ so auch in Rattenberg, daß die Landesfürsten die Lasten der Stadtbefestigung gegen Gewährung gewisser Einnahmequellen auf die Bürgerschaft überwälzen. Am 16. April 1393 verbrieft Herzog Stefan den Bürgern der Stadt Rattenberg das Recht des Bezuges von Lärchenholz aus dem Rotenschöps gegen die Verpflichtung „davon die statt und pruggen zu gemainem nutz pauen, sträen und pössern, als dann notturfft ist“¹⁵³⁾. Danach und nach Lage der Dinge bezog sich diese Verpflichtung nur auf jene Bauten, die aus Holz bestanden. Es blieb aber nicht dabei. Unterm 25. Sept. 1396 gewährte Herzog Stefan den Bürgern von Rattenberg ein Drittel des in Rattenberg, in der „stat und auch in dem landtgericht daselbs auf wasser und auf landt von landtleuten und gösten,“ eingehobenen herzoglichen Ungeltes, welches Drittel die Bürger „an unser stat paw und pösserung legen sollen.“¹⁵⁴⁾ Auch nach dieser Urkunde ist die Verpflichtung der Bürger Rattenbergs zur Erhaltung der Stadtwerke noch eine begrenzte gewesen, begrenzt durch die Höhe des überwiesenen Ungeltes. Die für Übertretung des Rechtes der Bannmeile und des Fischereirechtes verwirkten Strafen sollen des fernern nach der Urkunde Herzog Stefans vom 4. Juli 1403¹⁵⁵⁾ „an unser egenanten stat paw und zir koemen und gevallen.“ An die von Herzog Stefan am 22. Aug. 1410 für die Zeit seines Lebens gewährte Befreiung von jeder außerordentlichen Steuer, die nach dem Wortlaut der Urkunde Belohnung sein sollte für die im Kriege gegen Osterreich geleisteten Dienste Rattenbergs, knüpft der Herzog die Auflage: „Sy suellen auech uenser stat ze Ratenberg dester bas versoergen, pawen, zyren und pezzeren“¹⁵⁶⁾. Daß Herzog Ludwig im Bart i. J. 1416 den Bürgern Rattenbergs zur Durchführung des mit ihnen vereinbarten Bauprogrammes einen Stadtzoll gewährte, haben wir schon vernommen, aber mit dem Stadtzoll allein das umfangreiche Bauprogramm durchzuführen, war den Bürgern Rattenbergs nicht möglich, dazu bedurfte es außerordentlicher Mittel. Im Aberein-

¹⁵²⁾ Kogler, Steuerwesen S. 168 (= Arch. f. öst. Gesch. 90 Bd., S. 586.)
Kuffstein S. 17; Ribbüchel S. 12 f.

¹⁵³⁾ Urk.-Anhg. IV. Bgl. Anm. 345.

¹⁵⁴⁾ Urk.-Anhg. VI.

¹⁵⁵⁾ Urk.-Anhg. VIII.

¹⁵⁶⁾ Urk.-Anhg. XI.

kommen selbst ist daher weiter festgesetzt, daß die Bürger die nächsten zwei Jahre bis Michaelis 1417 neben dem einzunehmenden Zoll noch „irn zwainczigisten, was der auf ir aid bringt, an ganczer sumen“ an der Stadt verbauen sollen und zwar nach des landesfürstlichen Pflegers und Landschreibers Rat, welchem sie rechnermäßig die Verbauung des Erträgnisses des Zwanzigsten und zwar jedes Jahr die Hälfte desselben nachzuweisen haben. Also eine nicht unbedeutende, auf Grund eidlicher Selbsteinschätzung umzulegende Vermögenssteuer von 5% mußten die Bürger Rattenbergs auf sich nehmen, um den Ausbau der Stadtwerke durchzuführen. Aberdies „sol man in mit der lantschafft zeitlich helffen mit scharberchen“ zum Ausbau der Stadtgräben. Ob diese 1416 festgesetzte Verpflichtung des Landgerichtes,¹⁵⁷⁾ mit Scharwerken zur Ausgestaltung der Stadtgräben Beihilfe zu leisten, praktisch geworden ist, wie das in Ruffstein der Fall war,¹⁵⁸⁾ ist nicht feststellbar. Wohl wissen wir, daß einzelne Gemeinden des Landgerichtes auf das Schloß Rattenberg Frohnden zu leisten hatten,¹⁵⁹⁾ aber jene Bestimmung von 1416 läßt uns vermuten, daß eine Beihilfe seitens der Landgerichtsinsassen zum Bau der Stadtwerke auch im Falle von Rattenberg erfolgte.

Weitere Mittel für die Erhaltung der Festungswerke flossen den Bürgern von Rattenberg dann aus den ihnen unterm 29. Mai¹⁶⁰⁾ und 19. Nov. 1419¹⁶¹⁾ zu dem Zwecke überlassenen Strafgeldern zu, dieselben „zu kainen andern sachen nuetzen noch prauchen dann allein an der stat mawer oder zwinger.“ In der zweitgenannten Urkunde nimmt Herzog Ludwig auch Bezug auf gleichzeitig ausgestellte Bauzettel, „die wir in geben und mit userr hand gezeichnet haben auf heut den tag datum des briefes.“ Diese Bauzettel, die nach Art des Abereinkommens vom 5. Oktober 1416¹⁶²⁾ abgefaßt gewesen sein dürften, sind nicht mehr erhalten.

Die Stadtgemeinde Rattenberg ist ihrer Verpflichtung zur Erhaltung der Stadtmauer zum Teil in der Weise nachgekommen, daß sie einzelnen Bürgern gestattete, Privatbaulichkeiten in die Stadtmauer einzubauen gegen die Verpflichtung, diesen Teil des Mauerwerkes in Stand zu erhalten bzw. neu aufzubauen; dabei wird im 15. Jht. noch der Bewilligung des Landesfürsten gedacht, während später davon nicht mehr die Rede ist. In einem Reverse vom 30. Juli 1471¹⁶³⁾ bekennt Virgil Hofer, Bürger zu Salzburg und

¹⁵⁷⁾ Dieses ist unter lantschafft zu verstehen. Vgl. Anm. 181.

¹⁵⁸⁾ Rogler, Ruffstein S. 17.

¹⁵⁹⁾ Stolz, Archiv f. öst. Gesch. 102. Bd. S. 106, 107. Bd. S. 136.

¹⁶⁰⁾ Urk.-Anhg. XIV.

¹⁶¹⁾ Ebenda Nr. XV.

¹⁶²⁾ Ebenda Nr. XIII.

¹⁶³⁾ Urk.-Anhg. Nr. XXI.

Einwohner zu Rattenberg, daß ihm die Stadt Rattenberg mit Bewilligung Herzog Ludwigs gestattet habe, sein Haus in die Stadtmauer und den Halbturm der Stadtmauer einzubauen, wobei die ihm auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich des Ausbaues und der Erhaltung dieses Teiles der Ummauerung, und der Öffnung des Turmes im Bedarfsfalle, genau umschrieben werden. Am 12. Juli 1515 bekennt Lienhart Härter, Bürger zu Rattenberg, daß ihm die Stadt erlaubt habe, den Turm in der Ringmauer hinter seinem Haus zu nutzen und in denselben hineinzubauen, gegen die Verpflichtung „alle venster, schiesluckhen und durchgeng, so yetzo daran oder noch chunftgliclich gepawt und gemacht möchten werden, sambt dem dach in unser aigen cost und darlegen mit aller notturft an gemainer stat entgelt und schaden vleissig und trewlich innehaben, versehen und versorgen.“ Sollte die Stadt dieses Turmes „zu irer wacht und kriegsleuffen oder ander irer gemainer stat notturft dürfftig werden,“ soll Härter ihn dem Bürgermeister und Rat wieder räumen und einantworten.¹⁶⁴⁾ Noch aus einem Beispiel aus den Jahren 1580/81 ersehen wir, daß die Stadt Rattenberg grundsätzlich die Verpflichtung zur Instandhaltung der Stadtmauer anerkannte, die Kosten derselben aber auf die Privatpartei abwälzte, welche die Nutznießerin des in Frage kommenden Stückes der Stadtmauer war.¹⁶⁵⁾

Bedenkt man, wie der Augenschein heute noch zeigt, daß in den ganzen Zug der Ringmauer Häuser eingebaut sind, so muß die Last der Instandhaltung der Ummauerung für die Stadtgemeinde nicht sehr groß gewesen sein. Dem entspricht es auch, daß der ursprünglich zur Herstellung und Erhaltung der Stadtwerke bewilligte und eingehobene Zoll uns in späterer Zeit als Pflasterzoll entgegentritt, da dessen Erträgnis, wie die Bürger im 4. Jahrzehnt des 16. Jhts. angaben, zur Erhaltung der Archen, der Heststecken, an welchen die Schiffe befestigt wurden, der Innbrücke und des Pflasters verwendet wurde.¹⁶⁶⁾

So wie die Stadtbefestigungswerke in den Urkunden Ludwigs des Bärtigen vom Jahre 1415 und namentlich 1416 umschrieben sind, so präsentieren sie sich in der ganzen Folgezeit; so sind sie insbesondere auf den alten Stadtbildern erkennbar, aber noch heutigen Tages zum guten Teile sichtbar. Aus dem engen, durch den Berg und die Stadtmauer gezogenen Rahmen ist Rattenberg niemals herausgetreten. Es wird nicht leicht eine Stadt geben, die ihr inneres und äußeres mittelalterliches Bild bis in die neueste Zeit herein so getreu bewahrt hat. Dies gilt sowohl hinsichtlich der An-

¹⁶⁴⁾ Orig. Pg. 6. ab im Tiroler Landesarchiv Rattenberger Urk. 177.

¹⁶⁵⁾ Museum Ferdinandeum Innsbruck, Ferd. Bibl. 4346 Nr. 68.

¹⁶⁶⁾ Vgl. unten bei Ann. 412 ff.

zahl der Häuser wie der Anzahl der Einwohner. Bald nach dem Übergang Rattenbergs an Österreich, etwa um 1515, wandten sich die Bürger in beweglicher Schilderung ihrer Armut an Maximilian mit der Bitte um Herabsetzung der nach der Zahl der Feuerstellen bemessenen Steuer; sie geben dabei die Zahl der Häuser selbst auf rund 100 an¹⁶⁷⁾. Um das Jahr 1550 wurde ein Verzeichnis der Bürger und Inwohner angelegt¹⁶⁸⁾, das allerdings keine ganz sicheren Schlüsse auf die Anzahl der Einwohner Rattenbergs gestattet. Das Verzeichnis enthält Nachträge und Streichungen. Manche Streichungen haben den Zusatz „hat das burgerrecht aufgesagt“, andere tragen ein Kreuz mit dem Bemerken „got bevolhen“ oder „gnad dir gott“, vereinzelt mit Angabe des Todesjahres. Zunächst sind die Namen von etwa 107 Bürgern, dann von 20 Bürgerinnen, also von unbemannten selbständigen Frauen, dann von etwa 60 Inwohnern angeführt und schließlich folgen „Bürgerskinder“, deren Zahl sich auch nicht annähernd feststellen läßt, denn oft ist weder Zahl noch Namen angegeben, sondern da heißt es einfach „unmündige Kinder“ oder „Erben“ oder bloß „Kinder“ des verstorbenen N. N. mit Angabe des Vormunds. Nimmt man die Familie der Bürger und Inwohner durchschnittlich mit 4 Köpfen, so erhalten wir $(107+60) \times 4 = 668$ Köpfe; dazu kommen noch die 20 Bürgerinnen mit ihrem allfälligen Anhang und die Bürgerskinder. Alles in allem dürfte daher die Zahl der Einwohner Rattenbergs um die Mitte des 16. Jhts. 750 kaum überstiegen haben. Vergleicht man mit diesem Ergebnis (100 Häuser und etwa 750 Einwohner) das heutige Rattenberg, so zeigt sich, daß Rattenberg aus den engen, ihm durch den Berg und die Ummauerung gezogenen Grenzen niemals herausgewachsen ist und sich auch innerhalb dieser Grenzen nicht nur nicht gehoben hat, sondern in der letzten Zeit bedeutend zurückgegangen ist. Johann Jakob Staffler gibt 1842 die Häuserzahl noch mit 100 und die Einwohnerzahl mit 746 an¹⁶⁹⁾. Nach der Volkszählung vom Jahre 1910

¹⁶⁷⁾ Die Rattenberger schrieben an die oberösterreich. Regierung: „Wir haben in disem stettein ungeverlich nit über hundert heuser, darunder vil klaine heusl und wol 17 heuser E. kays. Mt. und den gotzheusern geherig und der merer tayl der andern heusern mit gulden swerlich überlegt. Nicht mynder sind die heuser in anslag der feurstet vil zu vil angezaigt, deshalben mit steurn gros beschwärt und ubernommen worden. Ist an E. G. unser undtertenig bit, wolle gnediglich darain sehn, solh beswardung benemen in ansehung unser klain vermugen, damit cy feurstet gemyndert werden“. Undatiertes Konzept. Rattenberger Archivalien Fasc. 167 zwischen fol. 1 und 2 beigelegtes loses Blatt. In einem gleichzeitigen Konzept (vgl. Anm. 381) wird der Hauptmann von Rattenberg Paul von Flechtenstein als tot erwähnt. Derselbe ist i. J. 1513 gestorben. Schwarz, Tirolische Schlösser I. S. 95.

¹⁶⁸⁾ Pap.-Libell, Schmallfolio 18 Blätter, davon 13 beschrieben. Rattenberger Archivalien Fascikel 166 in Tiroler Landesarchiv.

¹⁶⁹⁾ Tirol u. Vorarlberg I. S. 748.

hatte Rattenberg nur mehr 91 Häuser¹⁷⁰⁾ und 711 Einwohner und nach der Volkszählung vom Jahre 1920 zwar noch 91 Häuser, aber nur 644 Einwohner. Das bedeutet allein im Jahrzehnt von 1910—1920 eine Bevölkerungsabnahme von 9,42%¹⁷¹⁾.

Die Werke der Stadt und des Schlosses Rattenberg haben bis in die 2. Hälfte des 18. Jhts. den Charakter einer Festung behalten. Erst unter Maria Theresia wurde das Schloß als Festung aufgegeben. Im Jahr 1777 wurde daraus das Artilleriematerial weggeführt; ein Edikt vom 28. März 1782 bestimmte alle Festungen des Landes mit Ausnahme Kuffsteins zum Verkaufe. Was vom Schloß nicht verkauft wurde, fiel dem Zahn der Zeit¹⁷²⁾. Von den vier Stadttoren steht heute noch das Brückentor und ebenso stehen die Stadtmauern heute noch, weil in dieselben in der gekennzeichneten Weise durchaus Häuser eingebaut sind. Die übelriechenden Stadtgräben an der Ostseite der Stadt wurden um das Jahr 1820 zugeschüttet¹⁷³⁾.

Neben der Last des Mauerbaus oblag den Bürgern von Rattenberg ebenso wie denen von Kuffstein¹⁷⁴⁾ die Verpflichtung zur Unterhaltung der Innbrücke¹⁷⁵⁾, allerdings unter Beihilfe des Landesgerichtes. In älterer Zeit steuerte auch die Landesherrschaft zu den Brückenkosten bei.

Schon Hildebrand Perchtinger verrechnete dem tirolischen Landesfürsten am 17. April 1297 „pro structura pontis in Ratenberg“ eine Ausgabe von 60 *℔*¹⁷⁶⁾. Ob es sich hier um den ursprünglichen Brückenbau oder um die Vornahme bloßer Reparaturen an der schon bestehenden Brücke handelt, läßt sich nicht mehr entscheiden. Der Pfandinhaber der Herrschaft Rattenberg Senfried von Rottenburg legte am 29. Aug. 1319 gegenüber dem Landesfürsten Rechnung „de Monacensium talentis 50 impositis pro steura pontis in Ratenberg“¹⁷⁷⁾. Die in jener Zeit noch selten vorkommende Tatsache der Umlegung einer außerordentlichen Steuer und das namhafte Erträgnis dieser Steuer lassen es als fast gewiß erscheinen, daß es sich

¹⁷⁰⁾ Dieser Rückgang der Häuser ist zum größten Teil auf den Umstand zurückzuführen, daß dem Bahnbau (1850—58) sechs Gebäude geopfert werden mußten. Aufschnaiter in Armüters Rattenberg und das mittlere Unterinntal. 5. Aufl. (1912) S. 37.

¹⁷¹⁾ Hils mit seinen 700 Einwohnern kann sich nun nicht mehr rühmen, das kleinste Städtchen Österreichs zu sein.

¹⁷²⁾ Schwarz, Tirolische Schlösser I S. 106 f.

¹⁷³⁾ Staffler, Tirol und Vorarlberg I. S. 749. Aufschnaiter in Armüters Rattenberg und das mittlere Unterinntal. 5. Aufl. (1912) S. 30.

¹⁷⁴⁾ Kogler, Kuffstein S. 32 f.

¹⁷⁵⁾ Über Einhaltung der Verkehrswege, insbesondere Brücken im M. A., vgl. Stolz im Archiv f. ö. G. 97. Bd. S. 637 f.

¹⁷⁶⁾ Siehe oben Anm. 48.

¹⁷⁷⁾ Oben Anm. 55.

nicht um bloße Instandhaltungsarbeiten, sondern um die Vornahme größerer Bauten, vielleicht um die Wiederherstellung der zerstörten Brücke handelt. In der Amtsrechnung Volkmars von Burgstall vom 9. Nov. 1340 erscheinen wieder 15 Mark Berner als Beitrag des Landesfürsten an die Bürger von Rattenberg „pro melioratione pontis“¹⁷⁸⁾.

Gleichzeitig mit Gewährung des großen Freiheitsbriefes überwies Herzog Stefan 1393 den Bürgern der Stadt Rattenberg die gewöhnliche Stadsteuer von 5 Mark gegen die Verpflichtung zur Erhaltung der Innbrücke¹⁷⁹⁾. Diese Verpflichtung sollte aber keine unbegrenzte, sondern ebenso wie in Ruffstein¹⁸⁰⁾ eine begrenzte sein. Nur wenn ein Joch der Brücke weggerissen würde, sollten die Bürger von Rattenberg allein zur Wiederherstellung verpflichtet sein. Wenn aber zwei, drei oder mehr Joche weggerissen würden, sollten die Bürger zwar die Brücke wiederherstellen, „doch suellen in darume helfen und cze staten koemen gemainlich die lantschaft und umbsaezzen“. Unter dieser „lantschaft und umbsaezzen“ sind, wie sich gleich zeigen wird, die Inassen des Landgerichtes Rattenberg zu verstehen¹⁸¹⁾. Mit Brief vom 16. April 1393 gewährte dann Herzog Stefan den Bürgern von Rattenberg das Recht des Bezuges des zum Brückenbau notwendigen Lärchen-Bauholzes aus dem herzoglichen Wald¹⁸²⁾. Der auf die Urkunde Herzog Stefans vom 7. Jan. 1393 gegründete Rechtszustand, Brückenerhaltungspflicht der Bürger und Beitragspflicht der Landgerichtsinassen, hat sich in der ganzen Folgezeit erhalten; nur bedurfte es eines fortwährenden Kampfes der Stadt, um die Landgerichtsleute zur Einhaltung ihrer Beitragspflicht zu verhalten.

Am 29. April 1650 befiehlt Erzherzog Ferdinand Karl auf Anbringen der Stadt Rattenberg seinen Kammerräten Dr. Johann Theobald Zeller und Reinprecht Thurner als landesfürstlichen Kommissären wegen der haufälligen Innbrücke in Rattenberg, zu deren Herstellungskosten die Landgerichtsuntertanen und Umsassen den schuldigen Beitrag zu leisten verweigern, die Parteien zu vernehmen¹⁸³⁾. Am 30. Jan. 1651 entschieden die genannten Kommissäre, daß die Bürger Rattenbergs bei dem Privileg Herzog Stefans von Bayern

¹⁷⁸⁾ Oben Anm. 64.

¹⁷⁹⁾ Urk.-Anhg. III.

¹⁸⁰⁾ Kogler, Ruffstein S. 32 f.

¹⁸¹⁾ Ich möchte auch die den Bürgern Ruffsteins in Urkunden vom 20. Juni 1339 und 7. April 1364 zugefagte „Landeshilfe“ („da soll in unser landt daselbn zugehoiffen sin“) als Beitragspflicht nur der Landgerichtsinassen präzisieren. Kogler a. a. O., S. 34, 53, 58.

¹⁸²⁾ Urk.-Anhg. IV.

¹⁸³⁾ Diese und die folgenden Urkunden in einem Vidimus Kaiser Leopolds vom 13. März 1674 in Rattenberger Urk. 326 im Tiroler Landesarchiv.

vom 7. Jan. 1393 zu manutenerien seien und daß beklagte Landgerichtsuntertanen zu dem vorhabenden Brückenbau zu kontribuieren und Beihilfe zu thun schuldig und verbunden seien. Die Entscheidung hinsichtlich des Umfanges dieser Beitragspflicht (ratione quotae) wird vorbehalten und am 11. September 1651 durch Spruch der oberösterreichischen Regierung auf die Hälfte der Kosten festgesetzt. Diesen Spruch des Regimentes bestätigte Erzherzog Ferdinand Karl im Revisionswege am 8. Jan. 1655. Am 7. Dez. 1655 erging dazu folgende Deklaration: Die Beitragspflicht der Landgerichtsuntertanen beziehe sich nach dem Brief Herzog Stefans von Bayern nur auf den Fall, wenn zwei oder mehr Joche sollten weggerissen und wieder ersetzt werden. Im übrigen obliegt die Erhaltung der Brücke der Stadt Rattenberg allein. Im Falle die Beitragspflicht der Landgerichtsuntertanen gegeben sei, sollten sie auch das Recht haben, durch einen Vertrauensmann neben dem Deputierten der Stadt den Brückenbau zu beaufsichtigen. J. J. 1670 wurden durch einen starken Eisstoß mehrere Joche der Rattenberger Innbrücke weggerissen. Die findigen Landgerichtsuntertanen erklärten, daß sie nach der Deklaration Erzherzog Ferdinand Karls nur zur Erbauung der Joche, nicht aber auch zur Erbauung der weggerissenen Brücke die Hälfte der Kosten beizutragen haben. Ein landesfürstlicher Kommissär, der öö. Regimenterrat Johann Peter Pader, mußte am 15. April 1671 ein neuerliches Urteil fällen, daß die Landgerichtsuntertanen nicht nur zur Erbauung der Joche, sondern auch zur Erbauung der von den Jochen getragenen Brücke halbeilig beizutragen hätten. Im Instanzenzuge bestätigt das oberösterreichische Kammergericht am 20. Febr. 1672 diesen Spruch. Die Landgerichtsuntertanen gaben sich aber damit noch nicht zufrieden. Sie legten Revision bei der landesfürstlichen Herrschaft ein, ließen sich aber, wohl von der Ausichtslosigkeit ihres Rechtsstandpunktes überzeugt, dann doch herbei, am 18. Juni 1672 mit der Stadt Rattenberg in Ausführung der ergangenen Urteile folgenden Vergleich zu schließen:

- 1) Die Landgerichtsuntertanen werden die Hälfte der Kosten in bestimmten Fristen zahlen;
- 2) Die zum Brückenbau angeschafften notwendigen Werkzeuge sollen für künftige Fälle aufbewahrt werden, damit das Landgericht durch Neuanschaffungen nicht weiter beschwert werde;
- 3) Dieser Vergleich soll dem künftigen Revisionsurteil nicht präjudizierlich sein;
- 4) In künftigen Fällen soll bei Eintritt der Notwendigkeit eines Brückenbaues das Landgericht sofort von der Stadt verständigt werden und die Stadt soll ohne Einwilligung des Landgerichtes und Beordnung eines landgerichtlichen Vertrauensmannes und Mitinspektors nichts unternehmen;

- 5) Der von der landesfürstlichen Herrschaft bewilligte Kostenbeitrag von 150 Gulden soll je zur Hälfte beiden Parteien abgerechnet werden.
- 6) Die aufgelaufenen Kommissionskosten soll die Stadt erlegen, das Landgericht wird die Hälfte davon der Stadt refundieren.

Da die Landgerichtsleute schließlich doch einsahen, daß sie mit ihrem Wortstreit „Jöcherbaukosten“ und nicht „Brückenbaukosten“ nicht durchdringen würden, gaben sie in einem weiteren, durch den landesfürstl. Kommissär Pader vermittelten Vergleich vom 22. Okt. 1673 endgültig nach, weshalb es zur Entscheidung über die eingelegte Revision nicht gekommen ist. Der Vergleich vom 18. Juni 1672 ist damit die Rechtsgrundlage für die Folgezeit geblieben.

2. Abschnitt.

Zur Verfassungsgeschichte von Rattenberg.

Die Bewohner der Stadt Rattenberg gliederten sich, wie allenthalben im Mittelalter, in Bürger und Inwohner. Nur die Bürger waren vollberechtigte Mitglieder der Gemeinde, nur sie hatten Zutritt zu Rat und Gemein. Die Inwohner hatten nur das Wohnrecht in der Stadt, konnten hier ihren Beruf ausüben, mußten aber mit den Bürgern die städtischen Lasten mittragen. Die Neuaufnahme beider erfolgte durch den Rat gegen Entrichtung einer von Fall zu Fall festzusetzenden Lage¹⁸⁴⁾. Das Inwohner- und Bürgergeld bildete einen ständigen Posten in den städtischen Einnahmeverzeichnissen¹⁸⁵⁾. Bei Aufnahme eines neuen Bürgers war der Bürgereid zu leisten. Bürger söhne brauchten beim Tode ihres Vaters nur den Bürgereid ihres Vaters zu bestätigen; ein Bürgergeld wurde von ihnen nicht mehr

¹⁸⁴⁾ 3. B. Rat montag vor s. Erasmustag (2. Juni) 1511. Eodem die ist Andre Zugl ausseman aigner worden, zu burger und inwoner aufgenommen mit einander solt fur pede recht geben 16 gulden Rh., par zu bezalen. Rattenberger Urk. Fasc. 167 fol. 125 Tiroler Landesarchiv.

Rat an Freitag nach vincula Petri (= 4. August) 1510. Auf Bitten Bartlmä Sitenhamers und Jörg Walbners wird Paul Basser als Inwohner aufgenommen „dergestalt, das er zwischen hie und weinachten sich sol heyraten und gemainer stat geben 1 // Perner“. Ebenda fol. 91.

Rat an mitichen Affre (= 7. August) 1510. Hans Reschl, Weber, als Inwohner aufgenommen „und gibt gemainer stat 3 // Perner“. Ebenda fol. 91.

Rat an Freitag nach assumptionis (= 16. August) 1510. Töpfin ist mit ihrem Begehren um Aufnahme als Inwohnerin abgewiesen worden, „diweyl sy iren hauswirt nit pei ir haß“. Ebenda fol. 92.

¹⁸⁵⁾ Vgl. unten bei Anm. 411.